39. Jahrgang | Bochum, den 16. Juli 1927 | Nummer 29

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Scheck-Konto Hannover Nr. 57613 Giro-Konto Bank der Arbeiter und Angestellten, Berlin S 14, Wallstr. 65 | Abonnementspreis d. Boten vierteljährl. 3.— RM., d. die Post 3,60 RM. Einzel-Nr. 50 Pfg. Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg. | Verantwortlich für den Inhalt: Heinr. Limbertz, Essen. Druck: H. Hansmann & Co., Bochum Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Wiemelhauser Straße 38 42 | Telephon-Nummern: 4300, 4301 Telegramm: Altverband Bochum

Tagung der Gesellschaft für Sozialreform.

Die Wissenschaft im Verein mit den Gewerkschaften für höhere Löhne.

Ein Arbeitervertreter vertritt die Ansicht der Unternehmer!

Die 10. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform fand vom 26. bis 29. Juni in Hamburg statt. Neben allgemeinen geschäftlichen Angelegenheiten standen zwei sehr aktuelle Gegenwartsfragen mit zur Tagesordnung. Prof. Lederer von der Universität Heidelberg und Professor Brauer von der Technischen Hochschule Karlsruhe behandelten das Thema: **„Die Wirkungen von Lohnerhöhungen auf die Kaufkraft und den inneren Markt.“** Die Behandlung dieser Frage schien manche Kreise sehr unangenehm zu berühren. Die „Kölnische Zeitung“ sprach dem Thema, da es von einem Sozialisten und Solidaristen behandelt wurde, von vornherein das Interesse ab. Prof. Lederer streift die „Kölnische Zeitung“ unter Zustimmung der Anwesenden ab, indem er erklärte, daß jeder Mensch zu solchen Dingen einen Standpunkt einnehmen müsse und sich nicht dem sozialistischen oder solidaristischen anzuschließen, sei ja auch ein Standpunkt. Das ihm gestellte Thema behandelte Prof. Lederer rein abstrakt-theoretisch. Er beschäftigte sich zunächst mit dem Grundsatz, daß sich die Kaufkraft stets decke mit der Masse der Produktionsgüter und daß die Erhöhung der Produktivität nur möglich sei durch Steigerung der Kaufkraft. Dieses sei eine alte Binsenwahrheit und durchaus richtig unter der Voraussetzung, daß wir eine vollkommen freie, ungehemmte Volkswirtschaft hätten, in der ungehemmte Konkurrenz herrsche. Bei vollkommen freier Beweglichkeit aller Produktionselemente, bei unbeschränkter Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte an jede Art von Beschäftigung und bei gleichbleibender Technik der Produktion müßte sich in einer solchen Volkswirtschaft in allerkürzester Zeit der Gleichgewichtszustand herstellen. Da uns aber die Wirklichkeit etwas ganz anderes zeige, passe dieses nur theoretische Bild nicht mehr in den gegebenen Rahmen. Unsere heutige Wirtschaft kennt die freie, hemmungslose Konkurrenz nicht mehr. Das Bild bekommt ein anderes Aussehen. Sehr viele Verwicklungen, die sich in der Wirtschaft zeigen, kommen darin nicht mehr zum Ausdruck. In der völlig freien Konkurrenz treten Störungen auf, die Hemmungen und Hindernisse hinterlassen. Zum Beweis führte Prof. Lederer einige Beispiele an. Einmal bringt die Umpflanzung von Arbeitern, die durch die Technisierung ihres Berufes überflüssig werden, schon eine außerordentliche Erschwerung mit sich. Somit sei schon die automatische Steigerung der Kaufkraft bei Steigerung der Produktivität in der freien hemmungslosen und reibungslosen Konkurrenz ein schöner Traum. In unserer Wirtschaft, die eine freie Konkurrenz gar nicht mehr kenne, könne durchaus keine Rede davon sein.

Es sei geradezu eine Tragik, daß man kurz nach dem Kriege immer geschrieben und geredet habe: Es wird zu wenig produziert, darum müssen die Löhne niedrig sein, um die Produktion zu beleben, und daß man jetzt bei der Rationalisierung wiederum schreie: Es wird zuviel produziert, ergo müssen die Löhne niedrig sein, um den Absatz zu erleichtern. Daß diese zwei sich widersprechenden Argumente beide richtig sein sollten, könne doch kein Mensch mehr glauben und sei auch vollständig falsch. Die Löhne müssen gesteigert werden, um die Kaufkraft zu erhöhen. Steigerung der Löhne habe zur Folge, daß mehr produziert werden müsse, weil mehr konsumiert wird. Mehrkonsum habe wiederum eine Steigerung der Produktivität zur Folge, allerdings bei gleichbleibendem Geldwert. Steigerung der Produktivität wird erreicht durch Steigerung des Reallohnes. Heute heiße es nicht mehr: Die Produktionspolitik sei die beste Lohnpolitik, sondern: Die Lohnpolitik ist die beste Produktionspolitik!

Prof. Brauer ergänzte die abstrakten Untersuchungen des Fragenkomplexes durch wirtschaftspolitische Feststellungen. Er führte aus, daß die Forderungen der Gewerkschaften nach wirklicher Lohnerhöhung richtig und durchaus verständlich seien, da ja die fortschreitende Rationalisierung keine Senkung der Warenpreise gebracht habe. Er wirft die Frage auf: Verbürgt die Lohnerhöhung in der Tat Steigerung der Kaufkraft und damit Belebung des Wirtschaftslebens? Er bejaht diese Frage unter der Voraussetzung, daß es sich nicht nur um eine partielle Lohnerhöhung handeln darf, die oft nur die Warenpreise steigert, dadurch die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Gewerbezweige lahmlegt und somit auf Kosten anderer Arbeiter geht, sondern um eine durchgängige Lohnerhöhung, die im Lohneinkommen sich sichtbar zeigt. Brauer erklärt, daß bei der Rationalisierung die Arbeiter die Opfer gebracht hätten. Nicht nur, daß der Lohn nicht Schritt gehalten habe, nein, auch noch die Arbeitslosigkeit und Unsicherheit sowie die Mechanisierung ihres Lebens seien ihnen auferlegt worden. Heute haben wir keine Lohnpolitik, sondern eine Lohnanarchie. Brauer spricht von einer regulativen und spekulativen Lohnerhöhung. Er redet der Spekulation das Wort. Es habe keinen Zweck, zu sagen, die Wirtschaft dürfe kein Experimentierfeld sein. Die kapitalistische Wirtschaft sei nie etwas anderes gewesen und würde auch nie etwas anderes werden. Bisher sei leider alles Experimentieren auf dem Rücken der Arbeiter geschehen. Jetzt sei es an der Zeit, daß die Unternehmer mit der Arbeiterschaft und zugunsten der Arbeiterschaft ein neues Wagnis unternähmen.

In der einsetzenden Diskussion sprachen Vertreter der Wissenschaft, der Arbeitgeber und der Gewerkschaften. Die Wortführer der Arbeitgeber, Assessor Teßmar vom Arbeitgeberverband der Saarindustrie, stellte fest, daß die Rationalisierung für die Arbeiterschaft Lasten gebracht habe; aber auch die Unternehmer hätten ungeheure Lasten auf sich laden müssen. Er sieht eine wesentliche Steigerung der Kaufkraft in der Vereinfachung des Güterverteilungsapparates. Würde z. B. die Wohnungszwangswirtschaft beseitigt, so würden wir 70 000 Beamte und 1 Milliarde Mark sparen. (??) Er sieht in der Steigerung der Kaufkraft eine Steigerung des Konsums und damit eine Steigerung des Imports. Das habe zur Folge, daß uns die Mittel, die wir zur Stärkung unseres Exports brauchten, entzogen würden. Nach seiner Ueberzeugung sei Voraussetzung für eine Erhöhung der Kaufkraft die Erhöhung der Produktivität.

In denselben Gedankengängen bewegten sich auch die Ausführungen von Dr. Lemmer von der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände. Auch er sieht nur die Möglichkeit einer Lohnerhöhung durch eine Steigerung der Produktivität. Die Gestaltung der kapitalistischen Wirtschaft muß sich nach dem Ertrage richten.

Am eindrucksvollsten waren die Worte Fritz Tarnows, der als Vertreter der freien Gewerkschaften das Wort nahm und folgendes ausführte: Mit Genugtuung ist zu begrüßen, daß die Wissenschaft und weite Kreise darüber hinaus den Gedanken vertreten, den die freien Gewerkschaften schon seit Jahren einnehmen. Seit Jahr und Tag vertreten wir den Standpunkt, daß nur die niedrige Kaufkraft der breiten Masse Schuld an unserer mißlichen Wirtschaftslage ist. Die landläufige Auffassung, daß wir ein armes Volk seien und die in den Jahren nach dem Kriege sich in so weite Kreise des Volkes festgesetzt hat, ist ein Irrtum; würde allerdings richtig sein, wenn wir vom Besitz zehrten. In Wirklichkeit leben wir aber nicht vom Besitz, sondern von der laufenden Arbeit. Aus der letzten Betriebszählung hat sich ergeben, daß unsere Produktivkräfte riesig angewachsen sind. Die Produktivkräfte haben im Verhältnis zur Bevölkerung eine nicht zu unterschätzende Steigerung erfahren. Der Lehrsatz der alten Nationalökonomie, daß die Bevölkerung schneller steige als die Produktivkräfte, ist in der umgekehrten Weise Wahrheit geworden. Nicht die Konsumtion ist uns zum Verhängnis geworden, sondern die Produktion. In den letzten Jahren haben wir in der Verteilung eine Fehlleitung gehabt. Es muß erkannt werden, daß die entscheidende Konsumkraft heute bei der breiten Masse liegt. Wenn die Lebenshaltung der Massen nicht ganz erheblich gesteigert wird, gehen wir unter in dem Strudel der gesteigerten Produktivität. Die verdammte Bedürfnislosigkeit, von der Ferdinand Lassalle schon sprach, ist zu einem Fluch geworden. Die sich gebildete Angstpsychose muß verschwinden, als seien wir ein armes zum Untergang verdammtes Volk. Wir brauchen nur die Entfesselung der Produktivkräfte vorzunehmen und haben die Güter, die wir brauchen.

Eine Rationalisierung, die nicht zur Steigerung der Kaufkraft dient, ist Rückschritt statt Fortschritt. Bis jetzt ist die Bildung neuer Kaufkraft von Unternehmerseite verhindert worden. Es wird hohe Zeit, daß die Unternehmer erkennen, daß der Antriebsmotor für die Wirtschaft höhere Löhne sind. Unendlich viel wäre gewonnen für unsere Wirtschaft und somit für unser Volk, wenn man dies einsehen wollte, bevor man durch die Wucht der Tatsachen gezwungen wird.

Nach diesen eindrucksvollen Ausführungen kamen die der übrigen Diskussionsredner kaum noch zur Geltung.

Professor Brauer stellte in seinem Schlußwort nur einige Mißverständnisse und Widersprüche fest, während Prof. Lederer den Argumenten der Unternehmervertreter, die behaupteten, in der Frage der Lohnerhöhungen den Arbeitervertretern nicht folgen zu können, weil sonst der Export gefährdet werde, scharf entgegentrat und ihnen nachwies, daß in Wirklichkeit Export und Import unabhängig davon sind, wie im Innern das Lohnniveau gestaltet wird. Die Schwierigkeit sei, daß Deutschland in der Zeit der Stabilisierung den Anschluß an das Weltmarktpreisniveau verpaßt und nicht gefunden habe.

Das zweite aktuelle Thema lautete: **„Selbstverwaltung in der Sozialpolitik“.** Redner waren der demokratische Reichstagsabgeordnete und Führer der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, Ant. Erkelenz sowie Regierungspräsident z. D. Brauweiler, geschäftsführendes Präsidialmitglied der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände. Die Ausführungen von Erkelenz gingen von keiner hohen Warte aus. Für die anwesenden Arbeitnehmervertreter war es geradezu eine Belastungsprobe, Herrn Erkelenz ruhig anzuhören. Um so mehr schmunzelten die Unternehmervertreter. Regierungspräsident Brauweiler unterstrich nur die Ausführungen des Herrn Erkelenz und stellte fest, daß er mit Erkelenz vollständig einig sei. Herr Erkelenz entpuppte sich, wie auch nicht anders zu erwarten war, als der ausgeprägteste Manchestermann. Selbstverwaltung und Selbsthilfe in der Sozialpolitik bis zur äußersten Potenz war das Motto seiner Ausführungen. Keine Staatshilfe. Die Sozialpolitik dürfe im demokratischen Staat keine Bevormundung durch den Staat haben. Erkelenz verstieg sich sogar so weit, zu behaupten: Die Sozialpolitik verhindere heute teilweise die Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft. Deutschland habe von allen Industrieländern die niedrigsten Reallöhne einschließlich Sozialleistungen der Kranken- und Invalidenversicherung. In Amerika sei das freiwillige Versicherungswesen viel besser ausgebaut und entwickelt wie in Deutschland. Die freiwillige Versicherung Ameritas leistete auf diesem Gebiete jährlich 25 Milliarden Mark, Deutschland nur 4 Milliarden Mark.

Daß die Ausführungen des Herrn Erkelenz auf sehr steinigen Boden fielen, war etwas Selbstverständliches. Er fiel bei der Wissenschaft, Regierung und bei allen übrigen Vertretern der Arbeiterschaft ab. Ministerialdirektor Grieser vom Reichsarbeitsministerium und Kollege Spliedt vom ADGB. fertigten Herrn Erkelenz in der feinsten Form ab und wiesen ihm nach, daß seine ganze Beweisführung daneben geraten sei. Wie Herr Erkelenz Anklang bei den Unternehmern fand, zeigt eine Notiz der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“. Sie schreibt:

Der demokratische Abgeordnete Erkelenz hat sich schwerster Häresie schuldig gemacht in einer Aufsehen erregenden Rede auf dem Kongreß der Gesellschaft für Sozialpolitik in Hamburg, die, wie dort und in der Presse mit Schaudern festgestellt wurde, sich in Gedankengängen bewegte, welche der in der „D. Bergw.-Ztg.“ vertretenen sozialpolitischen Richtung nicht mehr fernstehen. Das ist nun allerdings beinahe schon eine Sünde wider den heiligen Geist! Was aber hat Herr Erkelenz in Hamburg zu sagen gewagt? Hier einige seiner Kernsätze: Selbsthilfe ist wichtiger als Staatshilfe. Es dient nicht dem modernen Staatsgedanken der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung, wenn der Bürger vom Staate eingeengt und bevormundet wird. Der Bürger, der sich selbst helfen kann, muß dazu die Möglichkeit haben. Die gesunden und erwachsenen Arbeiter und Angestellten sind durch ihre Organisation heute stark genug, sich selbst zu helfen. Sozialpolitik ist nötig zum Schutze der Jugendlichen, zum Schutze der schwangeren Frauen. Nötig ist auch die soziale Fürsorge für die Schwachen, die zur Selbsthilfe unfähig sind. Alle anderen muß man auf die Selbsthilfe verweisen, wenn der demokratische Staat nicht ersticken soll in einer Unzahl von Einrichtungen der sozialen Bureaukratie. Die Sozialversicherung hilft, die Löhne niedrig zu halten. Die Entwicklung der Sozialversicherung hemmt und hindert die Erhöhung der Kaufkraft der Bevölkerung. Dort, wo der gesunde Mann nicht in einer Sozialversicherung ist, muß er sich viel mehr anstrengen, muß er darauf bedacht sein, mehr zurückzulegen, zu sparen, um gegen spätere Schicksalsfälle gesichert zu sein. Der riesige Apparat der staatlichen Zwangsversicherung muß in die freie Selbsthilfe übergeführt und die freie Selbsthilfe in enge Verbindung mit dem Staat gebracht werden. Das Schlichtungswesen tötet sowohl bei den Gewerkschaften wie bei den Unternehmerverbänden die Freude an der Verantwortung und legt alle Last dem staatlichen Schlichter auf. Der Weg der Demokratie verlangt den Weg der Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung.

Wie man sieht, sind diese Darlegungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung. Sie treffen in den Kern des Problems und führen zu umwälzenden praktischen Konsequenzen. Kein Zweifel, daß Erkelenz mit seiner Kritik vollkommen recht hat. Damit, daß man ihn als „Manchestermann“ stigmatisiert, ist diese Kritik noch nicht erledigt; sie läßt sich nicht mit Schlagworten bekämpfen, sondern nur mit Gründen.

Der Geschäftsführer der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, Präsident Dr. Brauweiler, hat Herrn Erkelenz weitgehend zugestimmt, was den Befürwortern des Staatszwangs auf allen Gebieten höchst unangenehm war. Gegen Herrn Erkelenz traten auf vor allem beamtete Vertreter der Sozialbureaukratie.“

Hieraus sieht man, daß Herr Erkelenz nur die Geschäfte derer besorgt hat, die grundsätzliche Gegner der Sozialversicherung sind, wie sie das in den letzten Jahren durch Wort und Schrift bekundet haben. Wir gönnen Herrn Erkelenz den Erfolg, vermögen ihm auch keine mildernde Umstände zuzubilligen, wenn er in seinem Schlußwort davon redete, er habe nicht alles so gemeint und habe nur „das Gift des Zweifels“ in die Seelen der Anwesenden träufeln wollen. Er hat Gift des Zweifels in die Seelen geträufelt, aber Gift des Zweifels an seiner klaren Einstellung zur Sozialversicherung.

Politische Abenteuerer.

Wir erinnern uns noch jener Zeiten aus 1918, als der militärische Zusammenbruch der deutschen Armee bereits perfekt war und einflußreiche Industrielle noch immer die Annexion Longwy-Brys verlangten. Jeden aber, der diesen — gelinde gesagt — Unfug nicht mitmachte, als Vaterlandsverräter verschrieen. Das war vor neun Jahren. Wer aber glaubt, unsere Industriellen hätten aufgehört, Politik auf eigene Faust zu machen — wir glauben wenigstens einstweilen noch, daß es Politik auf eigene Faust ist —, der irrt sich ganz gewaltig.

Herr Arnold Rechberg hat verschiedentlich in den Jahren nach dem Kriege versucht, internationale Politik auf eigene Faust zu machen. Eine Berliner Mittagszeitung, der wir die Verantwortung für die Richtigkeit der Meldung überlassen müssen, bringt in einem „Antirussische Verhandlungen in London“ überschriebenen Artikel, u. a. folgende sehr eignartige Notiz:

„Zu den letzten Besuchern Sir William Tyrrells gehört der deutsche Kaliindustrielle Arnold Rechberg, der jetzt wieder in London ist. Rechberg hatte hier wiederum, wie schon einmal vor mehreren Wochen, Konferenzen mit Birkenhead, Anrey, Flicks, Sir Alfred Mond, die nur zum Teil geschäftlicher Natur waren. Donnerstag ist er nun zum erstenmal auch im Foreign Office empfangen worden, wo er mit Tyrrell eine mehr als einstündige Unterredung über die russische Frage hatte.“

Die krampfhaften Versuche der englischen konservativen Regierung, andere Staaten in den englisch-russischen Konflikt hineinzuzerren, finden nach diesen Angaben wärmste Unterstützung bei deutschen Industriellen. Nach alledem, was sich einzelne Kaliindustrielle — mehr oder weniger auch andere — geleistet haben, klingt die Meldung so gar nicht unwahrscheinlich. Wir erinnern uns der Tatsache, daß die Herren Forthmann und Rosterg nach Errichtung der Kahr-Diktatur bezichtigt wurden, Herrn Kahr in Bayern persönlich aufgesucht zu haben. Es ist bekannt, daß der englische Bankier Henry Schröder die erste Rate der Kali-Anleihe in Höhe von 240 Millionen Mark allein vermittelt hat. Die Kaliindustriellen, vor allem aber die Gebrüder Rechberg, schwimmen im Gelde. Es genügt ihnen noch lange nicht, das Privatmonopol in der Kaliindustrie nur zu persönlicher Bereicherung auszunützen. Zur Stabilisierung ihrer riesenhaften Gewinne glauben sie mal wieder den Bolschewistenschreck entfachen zu müssen. Wenn es aber schief geht, waschen sie, wie ehemals, ihre Hände in Unschuld. Ihre Knochen werden sie bestimmt nicht zu Markte tragen. Es erscheint uns dringend notwendig, früh genug auf dieses Treiben aufmerksam zu machen.

Von gelben Unternehmerknechten.

Im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau, besonders in der Niederlausitz, geben sich die Unternehmer alle Mühe, die gelbe Werksvereinsbewegung zu fördern. Daß sie dabei nicht nur Werksziele, sondern auch politische Beeinflussung der mitteldeutschen Bergleute im Auge haben, zeigt ein Blick auf die Liste der leitenden Männer. Der Vorsitzende des Braunkohlenindustrievereins, Dr. Bücren, und der deutschnationale Reichstagsabgeordnete, Bergwerksdirektor Leopold, treten nicht offen hervor, sind aber treibende Kräfte der Bewegung. Von den sonst leitenden Leuten nennen wir: Landrat Dr. Lenoir (Hoyerswerda); von Götz (Hohenbocka); Kluge (Schloß Uhst); Direktor Fuldner (Ilse); Generaldirektor Schumann; Friedr. Jack, Bahnhofsvorsteher in Ruhland; Direktor Weiland (Erika); Obersteiger Stein (Erika); Katasterdirektor Ohlschläger (Hoyerswerda); Direktor Knaul (Viktoria III); Assessor Tietze (Senftenberg); Direktor Geiger (Mückenberg. Bubiag); Direktor Klitzing (Marga); Kapitänleutnant Simons (Annahütte); Wedelstädt (Kausche).

In den Leitsätzen für die gelbe Bewegung, die unter Leitung von Dr. Stadtler steht, geht man davon aus, daß die Verpflichtung der Unternehmer, vom 15. November 1918 ab die Gelben sich selbst zu überlassen, nicht mehr bestehe, nachdem die freien Gewerkschaften aus der Tarifgemeinschaft ausgetreten seien. Die freien Gewerkschaften ließen sich wieder, wie früher, lediglich durch taktische und machtpolitische Ziele leiten und dadurch „sabotieren sie auch bewußt die dem Betriebsrätegesetz zugrunde liegende Zusammenarbeit von Werksleitung und Betriebsvertretung".

Daß du die Nase ins Gesicht behältst! Mitteldeutsche Bergbauunternehmer als Hüter des Betriebsrätegedankens! Sie, die tausendfach tüchtige Betriebsräte drangsaliert und gemaßregelt, die erwachendes Vertrauen zu wirtschaftlicher Vernunft der Unternehmer brutal im Keime erstickten, als Hüter eines vertrauensvollen, ersprießlichen Zusammenarbeitens der Unternehmer und Arbeiter! Zu einem solchen Zusammenarbeiten gehörte zunächst die Achtung der Freiheit des Arbeiters, die Anerkennung seiner Gleichberechtigung im Produktionsprozeß. Wer will denn leugnen, daß die Regel das Gegenteil davon ist? Was würden die Unternehmer dazu sagen, wenn die Arbeiter beanspruchen wollten, **auf die Unternehmerverbände einen maßgebenden Einfluß zu haben? Sie würden sie für verrückt erklären.** Aber ist es umgekehrt nicht genau dasselbe? Um die Arbeiterorganisation sollten sich die Unternehmer überhaupt nur soweit kümmern, daß sie sich überhaupt nicht um sie kümmerten, jedem Arbeiter das Recht zur Organisation ließen, statt ihre wirtschaftliche Macht zur Züchtung von Knechtsseelen zu benutzen! Es geht ihnen aber auch nicht um das Wohl der Arbeiter, sondern um das eigene Wohl, dem wollen sie Tätigkeit und Gedankenwelt der Arbeiter dienstbar machen! Die Leitsätze sagen das offen, die Unternehmer sollen ihre Arbeiter nicht als Feinde, sondern als Mitarbeiter ansehen und „die Vertreter des Werksgemeinschaftsgedankens sollen erzieherisch in ihren Kreisen wirken, **die betriebsfremde Arbeit der Gewerkschaften und ihrer Organe bekämpfen** und auf ein Minimum zurückführen."

Die betriebsfremde Arbeit der Gewerkschaften bekämpfen! Das soll heißen: Unterdrückung des Gedankens, daß nicht der einzelne Betrieb, sondern die Industrie, die ganze Wirtschaft in ihren vielfachen Zusammenhängen ausschlaggebend sind für das Wohl und Wehe der Arbeiterschaft, des ganzen Volkes! Denken wir uns einmal die Gewerkschaften weg aus unserem Leben und die „betriebseigene" gelbe Bewegung ausschlaggebend! Denken wir uns mit den Gewerkschaften ihren Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung hinweg! Wo wären dann Tarifverträge, Arbeiterschutz, soziale Gesetzgebung? **Sie wären verschwunden oder auf das Mindeste zurückgeschraubt, das der Unternehmer mit seinen nackten Geldsacksinteressen für vereinbar hält!**

Er würde dann Herr im Hause und im Staat sein. Als Wohltat und Almosen würden die Arbeiter von ihm und die Arbeiterfamilie von der „gnädigen Frau" empfangen, was ihnen zugedacht ist. Vergangene Brotherrn- und Paschawirtschaft, wie wir sie aus der Elendsgeschichte vergangener Jahrzehnte kennen, würden fröhliche Auferstehung feiern. **Aber die Zeit ist endgültig vorbei!** Der schaffende Mensch ist mindestens ebenso Triebkraft unserer Wirtschaft wie tote Maschinen, totes Kapital und Unternehmerwagemut. **Mit Sklaven meistert man die produktionstechnischen und volkswirtschaftlichen Fragen der Zukunft nicht mehr.** Deshalb ist jeder Arbeiter ein dummer, charakterschwacher, feiger Mensch, der auf die gelben Tiraden der Unternehmer hineinfällt!

Nach den Leitsätzen soll „unter vollkommener Ablehnung jeder internationalen Bindung und Nachahmung allein das nationale Handeln und Denken maßgebend sein."

Es soll Unternehmer geben, die Religion für sich nicht brauchen, sie aber notwendig halten, um die Armen gehorsam und demütig zu halten. Diese Religion ist am Aussterben. Die Kirchen müssen sozialer denken und wirken, wenn sie nicht allen Arbeiteranhang verlieren wollen. Da muß dann die „nationale Idee" helfen: für die Arbeiter! Die Unternehmer kehren sich den Teufel um solche nationalen Ideen. Sie verbünden sich international (Eisen, Chemie, Elektroindustrie, Kaliindustrie usw.). Wenn sie auf der Genfer Arbeitskonferenz reden, so reden dort deutsche, französische ,englische Unternehmer eine Sprache gegen die Arbeiter und erfreulicherweise reden die internationalen Arbeiter eine Sprache gegen die Unternehmer. Noch ist die Kluft zwischen Unternehmern und Arbeitern eines Landes größer, als die zwischen Unternehmern oder zwischen Arbeitern der verschiedenen Länder. So werden die Unternehmer mit der nationalen Phrase, die im Widerspruch zu ihrem praktischen Handeln steht, ebensowenig Glück haben als mit dem veralteten Unternehmerbegriff von Religion. Es wird deshalb auch nicht viel nützen, wenn die Leitsätze den oberen Angestellten und Betriebsleitern die Aufgabe zuweisen, durch Unterrichtskurse, Vorträge usw. die Arbeitnehmer von den „geistlosen, marxistischen Gemeinplätzen" abzulenken. Die Tatsachen des Tages reden eine andere Sprache als die antimarxistischen Wünsche und Theorien der Unternehmer.

„Hast du die Frau, so hast du den Mann, und hast du dazu die Jugend, so gehört dir die Zukunft." Diese alte Weisheit kehrt in den Leitsätzen natürlich auch wieder und in der Praxis ist die Einwirkung der Unternehmer auf Frauen und Jugendliche ein wohl berechnetes Mittel zur Förderung ihrer Ziele. Um so notwendiger ist es, diesem Streben entgegenzuwirken und den Frauen und Kindern der Bergleute begreiflich zu machen, daß **Arbeiter zum Arbeiter, arme Leute zu armen Leuten gehören!**

Politisch werden die gelben Werkvereinler natürlich im Sinne ärgster Reaktion beeinflußt. „Großdeutsch" ist eine der beliebten Parolen. Im vorigen Jahr fand ein Kursus in „Guteborn", dem Wohnsitz der Prinzen von Isenburg-Waldenburg statt. Die Lehrer wohnten im Kavalierhaus des Schlosses, der Prinz übernahm für Lehrer und Schüler alle Kosten. Ein Prinz als Arbeiterfreund! Aber es gibt immer noch Dumme, die auf solche „Gnade" hereinfallen. Ein Schüler hat sogar den Pegasus bestiegen, mit dem er, holpernd zwar, eine Attacke für die politisch-reaktionäre Gelbenbewegung reitet. Er dichtet:

„Heil Guteborn!"

Melodie: Stimmt an mit hellem hohen Klang.

Heil Guteborn, so schallt es laut
Aus unsern dichten Reihen,
:,: Die N. B. W. am Grundstein baut,
Um Deutschland neu zu weihen. :,:

Nach alter Kameraden Art
Wir fest zusammenhalten,
:,: Und alles, was sich um uns schart,
Hilft Deutschland neu gestalten. :,:

Wir streben nach der Einigkeit
In allen deutschen Klassen,
:,: Und niemals sollst zum eig'nen Leid,
Du Deutscher Deutsche hassen. :,:

Wir glauben fest an deutsche Treu',
Die wieder wird erstehen;
:,: Mit diesem Glauben ohne Scheu
Kann Deutschland nie vergehen. :,:

Einst kommt der Tag, da Freiheit winkt,
Und alle Ketten fallen,
:,: Dann soll, wenn's Deutschlandlied erklingt
„Heil Guteborn" erschallen. :,:

Sbl., Kursusteilnehmer.

Wenn der Mann von Freiheit phantasiert, dann meint er natürlich nicht Freiheit für den Arbeiter in dem Sinne, daß dieser frei sein soll von Unternehmerwillkür, Ausbeutung, Klassenherrschaft, sondern „Freiheit" in alldeutschem Sinne, die nur zu erreichen wäre durch blutigen neuen Krieg. Auch das ist ein Hintergrund der gelben Bewegung: Völkerhetze statt Völkerversöhnung, Kriegsbegeisterung unter prinzlicher Führung statt solidarischer Arbeit im Dienste der Völkerversöhnung. Gerade auch dies sollte es allen Kameraden zur Pflicht machen, der Unternehmerbewegung für die Gelben, so bedeutungslos sie auch noch ist, völlig das Genick zu brechen durch umfangreiche Organisation im Bergarbeiterverband!

Ein Nachwort zur Arbeitskammerwahl für den Ruhrbergbau.

Das Wahlergebnis der am 23. Juni getätigten Arbeitskammerwahl haben wir in voriger Nummer der „Bergarb.-Ztg." bekannt gegeben. Unserer Befriedigung über den Ausfall der Wahl haben wir ebenfalls im Leitartikel der letzten Nummer Ausdruck verliehen. Insbesondere ist es zu begrüßen, daß es gelungen ist, unseren Einfluß in der Arbeitskammer um ein Mandat (von 14 auf 15 Mitglieder) zu erhöhen.

In Nr. 28 des „Bergknappen" vom 9. Juli wird nun versucht, den Erfolg des Bergarbeiterverbandes zu verkleinern, weil er darauf zurückzuführen sei, daß die kommunistische Union, im Gegensatz zu 1925, wo sie eine eigene Liste aufstellte, diesmal zugunsten des Bergarbeiterverbandes verzichtete. Weiter, weil die Kommunisten die Parole ausgaben, für die Liste der freien Gewerkschaften bezw. des Verbandes zu stimmen. Wörtlich heißt es im „Bergknappen": „Die kommunistische Union hatte bei der vorletzten Wahl im Jahre 1925 eine eigene Liste aufgestellt, diesmal nicht."

Hierdurch wird, wie schon erwähnt, der Anschein erweckt, als ob die Union zugunsten des Bergarbeiterverbandes verzichtet hätte. Dem ist jedoch nicht so, sondern die Union konnte keine eigene Liste aufstellen, weil sie nicht mehr existiert. Die Verminderung in der Zersplitterung und das größere Interesse an der Wahl hat die Wahlbeteiligung von 51,04 Prozent in 1925 auf 63,96 Prozent in 1927 gesteigert. Darauf ist auch der Stimmenzuwachs des christlichen Gewerkvereins von rund 5000 zurückzuführen. Wenn der christliche Gewerkverein trotzdem ein Mandat in der Arbeitskammer verloren hat, so beweist dieses, daß der Bergarbeiterverband einen noch viel größeren Stimmenzuwachs über die Zahl der 1925 auf die Liste der Union abgegebenen Stimmen hinaus erhalten haben muß.

Der Bergarbeiterverband und die Union erhielten 1925 zusammen 141 352 Stimmen und 14 Mandate. Bei der am 23. Juni 1927 getätigten Wahl erhielt der Bergarbeiterverband allein 163 745 Stimmen und 15 Mandate. Die Union hat sich, wie schon erwähnt, im Herbst 1925 in Wohlgefallen aufgelöst. Dennoch ein **Stimmenzuwachs von 22 393.** Dieses Mehr an Stimmen ist mehr als das Vierfache dessen, was der christliche Gewerkverein erhalten hat, der nur einen Stimmenzuwachs von genau 5309 für sich buchen kann.

Wäre es möglich, das Wahlmaterial unseren Funktionären früher zuzustellen, dann dürfte der Erfolg für den Bergarbeiterverband ein noch viel größerer gewesen sein. Bei der ersten und letzten Wahl beteiligte sich keine Union und erhielten Stimmen und Mandate:

	Verband		christlicher Gewerkverein	
	Stimmen mehr	Mandate mehr	Stimmen mehr	Mandate weniger
1919	76 874	10	43 236	6
1927	163 745 (118,2 %)	15	62 762 (45,1 %)	5 (16,6 %)

1919 erhielt die Polnische Berufsvereinigung noch 4 Mandate, 1925 kein Mandat. Diese 4 Mandate und das eine vom christlichen Gewerkverein hat der Bergarbeiterverband auf Grund des Stimmenzuwachses von 118,2 Prozent erhalten. Das Mehr an Stimmen des christlichen Gewerkvereins von nur 45,1 Prozent reicht gegenüber den 118,2 Prozent des Bergarbeiterverbandes nicht aus, um den Besitzstand zu halten und mußte infolgedessen der Gewerkverein 1 Mandat an den Bergarbeiterverband abtreten.

Das Erfreulichste an der letzten Wahl ist, daß, obwohl die Zahl der Wahlberechtigten gegenüber 1925 gesunken war, die Zahl der abgegebenen Stimmen jedoch gestiegen ist.

	Wahlberechtigt waren	Stimmenabgabe	Wahlbeteiligung
1925	414 550	211 619	51,04 %
1927	373 896	239 140	63,96 %
	weniger: 40 654	mehr: 27 521	mehr: 12,92 %

Damit ist erwiesen, daß die Bergarbeiter der letzten Wahl der Arbeitskammer ein größeres Interesse entgegengebracht haben als in früheren Jahren. Das ist nicht zuletzt das Verdienst unserer in der Kleinarbeit tätigen Kameraden. Ihnen gebührt der Dank für den schönen Erfolg des Verbandes bei der Arbeitskammerwahl, den wir hier an dieser Stelle aussprechen.

Kameraden! Ihrem Vertrauen zum Bergarbeiterverband haben bei der Wahl fast 164 000 Bergarbeiter Ausdruck verliehen. Einen größeren Teil hiervon gilt es, als aktive Kämpfer unseren Reihen einzugliedern. Schmiedet das Eisen, so lange es warm ist! Werbt und agitiert für den Bergarbeiterverband! Nur eine starke Organisation ist in der Lage, den Bergbaugewaltigen etwas abzutrotzen!

Unfälle in den einzelnen Arbeitsstunden auf einer Zeche des Ruhrgebiets.

Dem 4. Unterausschuß des Enquete-Ausschusses, der die Aufgabe hat, den Einfluß der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes auf die Arbeitsleistung zu untersuchen, fiel bei seinen Untersuchungen im Ruhrbergbau auf mehreren Gruben der Umstand auf, daß die Unfallziffer in der Mitte der Schicht am höchsten waren.

Ein Gewerbearzt vertrat die Meinung, daß der Mensch nach der Frühstückspause zunächst geistig entspannt sei, und daß es dem Bergmann — wie bei jedem anderen Menschen — bei Wiederaufnahme der Arbeit zunächst an der nötigen Aufmerksamkeit fehle; er müsse sich zunächst erst wieder in seine Arbeit hineindenken. Ich bin auch dieser Meinung nachgegangen, indem ich im Monat Januar auf der weiter unten zu besprechenden Grube feststellen ließ, wieviel Unfälle im unmittelbaren Anschluß oder kurz nach der Butterpause sich ereigneten. Die geringe Zahl der dabei ermittelten Unfälle läßt auch diesen Grund für die vermehrte Unfallhäufigkeit in der Schichtmitte nicht aufkommen. Eine andere Meinung, und diese war die am häufigsten vertretene, lautete dahin, daß in der Schichtmitte die Arbeitsintensität der Bergarbeiter am größten sei, eine Behauptung, die schwer beweisbar ist.

Um einen Versuch der Klärung zu machen, habe ich nun nach den Unfallanzeigen einer Grube des Ruhrbergbaues mit einer Tagesförderung von etwa 2200 To. und einer Belegschaftsziffer von 2250 Mann (ohne Kokerei), die in flacher und steiler Lagerung der Fett- und Gaskohle arbeitet, die Unfälle stundenweise zusammengestellt und am Schluß in vier Gruppen zusammengefaßt, und zwar in Unfälle durch Stein- und Kohlenfall, in der Förderung, sonstige Unfälle und Unfälle über Tage. Die Unfälle der Nachtschicht habe ich nicht einbezogen, weil sie das Bild eher verschleiern als klären. Es ereigneten sich in den betrachteten acht Monaten in der Nachtschicht 15 Unfälle. Betrachtet ist die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1926, weil in dieser Zeit keine Feierschichten, die das Bild vielleicht beeinträchtigt hätten, eingelegt wurden. Ganze Nebenschichten dürften inbezug auf die stundenweise Zuordnung das Bild nicht trüben. Außergewöhnliche Unfälle, die das Bild trüben könnten, ereigneten sich nicht. Ich lasse nun die Unfälle in den einzelnen Monaten, nach Stunden geordnet, folgen:

Monat	6-7	-8	-9	-10	-11	-12	-1	-2	-3	-4	-5	-6	-7	-8	-9	-10	Zu.
Mai	—	—	3	4	2	—	4	1	—	1	—	1	2	1	1	—	20
Juni	—	—	2	3	—	3	1	—	2	1	—	2	1	3	3	—	21
Juli	—	1	1	7	3	5	3	—	—	1	2	1	3	1	—	1	29
August	—	1	2	6	7	4	—	—	1	2	1	1	2	3	—	—	30
September	4	1	5	6	4	3	—	—	2	1	1	3	2	2	1	1	36
Oktober	1	2	5	4	5	2	1	—	—	1	6	2	1	2	1	—	33
November	—	—	3	8	2	1	2	2	1	1	—	2	—	2	1	—	25
Dezember	—	4	1	2	4	3	2	—	—	—	1	1	1	3	2	—	24
Zusammen:	5	9	22	40	27	21	13	3	6	8	11	13	12	17	9	2	218
Davon Stein- u. Kohlenfall	2	2	9	22	20	11	6	—	—	3	5	7	8	9	5	—	109
In der Förderung	1	2	8	9	1	6	3	—	2	1	4	1	2	2	3	2	47
Sonst. Unfälle	1	4	1	5	3	3	4	1	—	3	2	5	2	6	1	—	41
Ueber Tage	1	1	4	4	3	1	—	2	4	1	—	—	—	—	—	—	21

Betrachtet man diese Tabellen, so sieht man, daß die meisten Unfälle sich in der Zeit von 9—10 Uhr vormittags ereigneten, und zwar sowohl die meisten Unfälle überhaupt, wie auch die meisten Unfälle durch Stein- und Kohlenfall und auch in der Förderung. Ich glaube jedoch, und meine Nachforschungen, die ich im Betriebe anstellte, haben mich in dieser Annahme bestärkt, daß man für die Unfälle in der Förderung eine Erklärung in der stundenweisen Zuordnung nicht finden wird. Sie können auch in anderen Stunden zahlreicher sein. In der Nachmittagsschicht waren ja auch die Unfälle in der Förderung ziemlich gleichmäßig auf alle Stunden verteilt. Für die sonstigen Unfälle läßt sich ebenfalls eine Begründung dafür, daß sie sich in gewissen Stunden häufen, nicht geben, da diese Häufung auch unregelmäßig ist. Anders jedoch bei den Unfällen durch Stein- und Kohlenfall. Wir sehen in der Morgen- und Mittagsschicht ein Anschwellen der Ziffer in den ersten Stunden und eine Abnahme in den letzten Stunden der Schicht, wobei die Zahlen in der Schichtmitte am höchsten sind. Bei meinen Beobachtungen, die ich nach Feststellung dieses Umstandes nun vornahm, habe ich festgestellt, daß die Häufung der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall in diesen Stunden eine notwendige Folge der Eigenart des Bergbaubetriebes ist. Die Arbeit geht im allgemeinen im Abbau so vor sich, daß der Hauer zuerst einen größeren Raum auskohlt bezw. frei macht, ehe er den Ausbau einbringen kann. Zu Beginn der Schicht ist der Betriebspunkt ausgebaut. Stein- und Kohlenfallgefahr sind also wenig oder gar nicht vorhanden. Die Gefahr vergrößert sich nun nach Aufnahme der Arbeit bis zum Beginn des Ausbaus. Vom Schlagen des ersten Hilfsstempels an geht die Gefahr zurück, um mit Beendigung der Ausbauarbeit bei Schichtschluß beseitigt zu sein. Daß in der letzten Stunde der Morgen- und auch der Mittagsschicht kein Unfall durch Stein- oder Kohlenfall passierte, spricht ebenfalls für meine Feststellung.

Ich habe nun, um den eventuellen Wirkungen des Alkohols auf die Unfallhäufigkeit nachzugehen, von denen ja gelegentlich auch ernstlich die Rede ist (siehe „Morbidität und Mortalität der Ruhrbergleute" von Heymann und Freudenberg), die Unfälle für die untersuchte Zeit nach Wochentagen zusammengestellt. Dabei kam ich zu folgenden Zahlen: Es passierten Unfälle: am Montag 44, Dienstag 35, Mittwoch 44, Donnerstag 28, Freitag 36, Sonnabend 29 und Sonntag 2. Sollte die hohe Unfallziffer am Montag, die mit der am Mittwoch gleichsteht, mehr oder weniger auf Wirkungen des Alkohols zurückzuführen sein? Um auch diese Frage zu klären, habe ich noch festgestellt, wieviel Unfälle an den Tagen nach Lohnzahlungen sich ereigneten und kam dabei zu folgenden Zahlen:

Lohnzahlung	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1.	1	—	—	2	1	1	1	1
2.	—	—	2	—	3	2	2	—
3.	—	1	1	1	2	1	1	—
Zus.:	1	1	3	3	6	4	4	1

Es entfielen durchschnittlich auf einen Arbeitstag im Mai 0,83, im Juni 0,84, im Juli 1,11, im August 1,15, im September 1,38, im Oktober 1,32, im November 1,33 und im Dezember 1,0 Unfälle. Auf die Tage nach den Löhnungsterminen entfielen durchschnittlich im Mai 0,33, im Juni 0,33, im Juli 1,0, im August 1,0, im September 2,0, im Oktober 1,33, im November 1,33 und im Dezember 0,33 Unfälle. Es entfielen also in fünf Monaten an Tagen nach Löhnungstagen weniger, in einem Monat gleichviel und in zwei Monaten mehr Unfälle als im Durchschnitt des ganzen Monats. Ich kann also aus diesen Zahlen Einfluß von Alkohol auf die Unfallhäufigkeit nicht feststellen und komme auch bei der hohen Unfallziffer an Montagen zu der Auffassung, daß auch hier die Gefährlichkeit des Betriebes das ausschlaggebende Moment bildet. Die Zahl der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall an Montagen betrug 22, also genau die Hälfte der Gesamtunfälle an Montagen, wie ja auch bei den insgesamt in den acht Monaten auf dieser Anlage vorgekommenen Unfällen, die durch Stein- und Kohlenfall mit 109 genau die Hälfte ausmachen.

Steiger Halbfell.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit.

I.

Es gibt kein arbeitsrechtliches Gesetz, das so umstritten war, wie die Arbeitszeitverordnung in ihrer Fassung vom 21. Dezbr. 1923. Man stritt sich schlechthin über den Grundcharakter dieser Verordnung. Einige anerkannte Arbeitsrechtler betonten, die Arbeitszeitverordnung habe ausschließlich öffentlich-rechtlichen Charakter. Auch die Gewerkschaften vertraten immer diese Ansicht. Andere Juristen sagten, die Arbeitszeitverordnung habe unmittelbare privatrechtliche Wirkungen. Diese Unterschiedlichkeit der Meinungen drückte sich gleichfalls in der Rechtsprechung aus.

Für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung ist aber die Ansicht über deren Grundcharakter maßgebend. Sind die gesetzlichen Vorschriften lediglich öffentlich-rechtlicher Natur, so kann aus ihnen keine unmittelbare Arbeitsleistungspflicht des Arbeiters hergeleitet werden. Alsdann besagt die Verordnung lediglich, **wann der Arbeitgeber straflos Ueberarbeit verrichten lassen kann, falls diese Ueberarbeitspflicht selbst vorher durch Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag festgelegt wurde.** Nach dieser Auslegung ist z. B. der Arbeiter nicht verpflichtet, Ueberarbeit zu leisten, wenn die Aufsichtsbehörde sie genehmigte. Die Genehmigung gibt vielmehr erst dem Arbeitgeber die Berechtigung, straflos Ueberarbeit zu vereinbaren.

Hat dagegen die Arbeitszeitverordnung unmittelbare privatrechtliche Wirkung, dann muß der Arbeiter Mehrarbeit leisten, sobald er in den vom Gesetz zugelassenen Fällen vom Arbeitgeber dazu aufgefordert wird. Liegt eine behördliche Arbeitsgenehmigung vor, so kann der Arbeitgeber ohne vertragliche Berechtigung die Mehrarbeit vom Arbeiter verlangen. Die Verweigerung der Ueberarbeit gibt dem Arbeitgeber alsdann einen Grund zur fristlosen Kündigung. —

Es ist überaus bedauerlich, daß bei der Schaffung des Arbeitszeitnotgesetzes diese Streitfrage nicht geklärt wurde. Die diesbezügliche Rechtsunsicherheit besteht demnach fort, trotz Neufassung der Arbeitszeitverordnung durch das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927. Seitens der Gewerkschaften muß gerade deshalb der öffentlich-rechtliche Charakter der Arbeitszeitverordnung (ausgenommen § 6a, der privatrechtliche Wirkung hat) weiter verfochten werden. Das dürfte um so erfolgreicher sein, da nach Dr. Potthoff („Arbeitsrecht" 1927, Heft 5, Sp. 325 und Heft 6, Sp. 425 unter „Anmerkung der Schriftleitung") diese Auffassung fast allgemeine Anerkennung gefunden hat. Es ist demnach zu erwarten, daß auch in Zukunft die Gerichte immer mehr dieser Ansicht beitreten werden, zumal bisher in der Rechtsprechung überwiegend die privatrechtliche Wirkung der Arbeitszeitverordnung verneint wurde.

II.

Das Arbeitszeitnotgesetz soll eine arbeitsmarktpolitische Wirkung ausüben. Insbesondere soll die sozialpolitisch verherende Ueberarbeit eingeschränkt werden. Dies wird auf zweifache Weise angestrebt: Erstens durch Beseitigung des § 11 Abs. 3 der Verordnung in der Fassung vom 21. Dezember 1923, wonach der Arbeitgeber bei Annahme freiwilliger Mehrarbeit straffrei blieb; zweitens durch Verteuerung der Ueberarbeit in Form eines besonderen Lohnzuschlages. Ob das arbeitsmarktpolitische Ziel erreicht wird, ist sehr fraglich. Wenn man grundsätzlich die vom Gesetzgeber eingeschlagenen beiden Wege als richtig anerkennen mag, so befremdet doch die Art und Weise, wie er diese Wege entlang humpelte. Die Aufhebung des § 11 Abs. 3 kam zwar zustande, aber gleichzeitig wurden eine neue Anzahl von Ueberschreitungsmöglichkeiten des Achtstundentages geschaffen. Letzteres geschah durch eine Aenderung der §§ 9 und 10 der Arbeitszeitverordnung.

III.

Bei der Behandlung der Einzelvorschriften der Arbeitszeitverordnung in ihrer Neufassung vom 14. April 1927 wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß mit Ausnahme des neugeschaffenen § 6a es sich um öffentlich-rechtliche Vorschriften handelt.

Nach § 1 darf die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Für den Steinkohlenbergbau gilt als Arbeitszeit die Schichtzeit, die vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt oder vom Eintritt in das Stollenmundloch bis zum Wiederaustritt gerechnet wird. Die achtstündige Arbeitszeit ist also grundsätzlich festgelegt, doch gibt es eine Menge Ausnahmen, bei deren Vorliegen die Arbeitszeit bis zu zwei Stunden und mehr überschritten werden kann.

a) Ausgleich ausgefallener Arbeitsstunden.

Die erste Ueberschreitung ist möglich im Rahmen der 48stündigen Arbeitswoche und 96stündigen Doppelarbeitswoche. Danach kann der an einzelnen Werktagen eingetretene Ausfall von Arbeitsstunden an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche in Form von Ueberarbeit ausgeglichen werden. Eine Höchstgrenze ist hierbei nicht festgesetzt, soweit erwachsene männliche Arbeiter in Frage kommen. Das ist zweifelsfrei geworden durch Streichung des Wörtchens „auch" im § 9. Hier kann lediglich die Berg- und Gewerbeaufsichtsbehörde aus gesundheitlichen Erwägungen usw. eingreifen, um zu verhüten, daß der Ausgleich an einzelnen Tagen in überlangen Arbeitszeiten vorgenommen wird. Für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen bestehen außerdem die Sondervorschriften der §§ 135 Abs. 3, 137 Abs. 2 G.-O., wonach die Höchstgrenze von 10 Stunden täglich nicht überschritten werden kann. Für Arbeiterinnen darf ferner die Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage 8 Stunden nicht überschreiten.

Eine Pflicht zur Leistung dieser Ueberarbeit besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Ueberarbeit muß im Aubeitsvertrag (Arbeitsordnung) oder Tarifvertrag vorgesehen sein;
2. die ausgefallenen Arbeitsstunden müssen für den ganzen Betrieb oder eine Betriebsabteilung in Frage kommen. Für einzelne Arbeiter kommt diese Ausgleichs-Ueberarbeit also nicht in Betracht, auch nicht für eine Gruppe von Arbeitern, sondern nur für die Gesamtbelegschaft des Betriebes oder einer Betriebsabteilung;
3. vor der vertraglich zulässigen Mehrarbeit muß die Betriebsvertretung gehört werden.

b) Ueberarbeit an dreißig Tagen im Jahre.

Nach § 3 Arbeitszeitverordnung kann der Arbeitgeber an 30 Tagen im Jahre Mehrarbeit verlangen. Die Höchstgrenze dieser Mehrarbeit ist 10 Stunden. Beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 8 Stunden, kann demnach an 30 Tagen bis zu 2 Stunden Mehrarbeit gefordert werden. Bei einer längeren regelmäßigen Arbeitszeit verkürzt sich entsprechend die Ueberarbeitsmöglichkeit nach § 3. Dauert z. B. die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 9 Stunden, so kann nur noch 1 Stunde Mehrarbeit geleistet werden, da die 10-Stunden-Grenze nicht überschritten werden darf.

Voraussetzungen dieser Mehrarbeit:

1. Die Ueberarbeit wird erst dann zur Pflicht für den Arbeiter, wenn sie im Arbeits- oder Tarifvertrag vereinbart ist. Durch willkürlichen Anschlag des Arbeitgebers werden die Arbeiter also nicht zur Leistung verpflichtet. Sie machen sich im Falle der Verweigerung keiner beharrlichen Arbeitsverweigerung schuldig, die zur fristlosen Kündigung berechtigt.
2. Für die Ueberarbeit kommt nur die Gesamtbelegschaft des Betriebs oder einer Betriebsabteilung (niemals einzelne Arbeiter) in Frage.
3. Vor Verrichtung der Ueberarbeit ist die gesetzliche Betriebsvertretung anzuhören. —

Der Arbeitgeber muß über diese Mehrarbeit ein Verzeichnis führen, das der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Auch die Betriebsräte führen zweckmäßigerweise ein Verzeichnis, um kontrollieren zu können, ob der Arbeitgeber richtige Eintragungen macht.

c) Ueberarbeit bei Vorbereitungs-, Ergänzungs- und Ueberwachungsarbeiten.

Diese Ueberarbeitsmöglichkeit ist in zwei Paragraphen in unterschiedlicher Weise geregelt.

Nach § 4 ist bei 8stündiger regelmäßiger Arbeitszeit eine Ueberschreitung dieser Grenze um 2 Stunden statthaft. Bei längerer regelmäßiger Arbeitszeit verkürzt sich auch hier entsprechend die Ueberarbeitsmöglichkeit, da, wie im Falle des § 3, eine Ueberschreitung der 10-Stunden-Grenze unzulässig ist. Für jugendliche und weibliche Arbeiter ist eine besondere Höchstgrenze festgesetzt. Für sie darf bei Heranziehung zur Ueberarbeit nach § 4 die für den Gesamtbetrieb zulässige Arbeitszeit nur um 1 Stunde überschritten werden. Beträgt z. B. die regelmäßige Arbeitszeit für den Gesamtbetrieb 8 Stunden, ist die Höchstgrenze 9 Stunden. Was als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen ist, besagt im Einzelnen der § 4 wie folgt:

1. Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes bedingt ist;
2. Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebs arbeitstechnisch abhängt;
3. Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen oder zur Innehaltung der gesetzten Ladefristen notwendig ist;
4. Die Beaufsichtigung der unter 1—3 aufgeführten Arbeiten. —

Zur Leistung dieser Mehrarbeit ist

a) die vertragliche Verpflichtung,

b) die Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung

Voraussetzung. Der Arbeitgeber hat auch für diese Ueberarbeit ein Verzeichnis zu führen, das über die Zahl der die Ueberarbeit leistenden Arbeitnehmer, die Dauer ihrer Beschäftigung und die Art der vorgenommenen Arbeiten Aufschluß erteilt.

* *

Die **zweite Ueberarbeitsmöglichkeit** bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten findet sich in dem neugefaßten § 9. Regelt § 4 die Zulassung von Ueberarbeit bis zur Höchstgrenze von 10 Stunden, so behandelt § 9, Abs. 1, Satz 2 den Fall, wo bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten die 10-Stunden-Grenze durch Ueberarbeit überschritten werden kann. Eine Höchstgrenze ist bei dieser Ueberarbeit im § 9 selbst nicht gezogen, wohl in den Ausführungsvorschriften. Die Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten im Sinne des § 9 hat der Reichsarbeitsminister in besonderen Ausführungsbestimmungen vom 29. April 1927 einzeln angeführt. Damit ist gleichzeitig **festgelegt, daß bei solchen Vor- und Nacharbeiten, die nicht in den Ausführungsbestimmungen aufgezählt sind, eine Ueberschreitung der 10-Stunden-Grenze unzulässig ist.**

Im einzelnen sind als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten angeführt:

1. Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen, Oefen und ähnlichen Betriebseinrichtungen sowie Pflege von Arbeitstieren, soweit die Arbeit außerhalb der in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung allgemein bestehenden Arbeitszeit erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
2. Vorbereitung von Hilfsstoffen und Instandsetzung von Hilfsgeräten und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt und soweit sie erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
3. Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Oefen und anderen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
4. Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonst bei Beaufsichtigung der Arbeitnehmer oder des Arbeitsvorganges Beteiligten, soweit ihre Tätigkeit unerläßlich ist, um die Arbeiten vorzubereiten oder abzuschließen oder die Arbeit zweier unmittelbar aufeinanderfolgenden Schichten zu verbinden.

In den Ausführungsbestimmungen hat der Reichsarbeitsminister gleichzeitig eine wichtige Einschränkung vorgenommen, indem er gewissermaßen eine obere Grenze für die Ueberschreitungsmöglichkeit der 10-Stunden-Grenze festlegte. Es heißt in den Ausführungsbestimmungen:

„Die unter Nr. 1 bis 4 angeführten Arbeiten sind nur insoweit als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen, als sie insgesamt die Dauer von einer Stunde täglich oder, sofern es sich um Arbeiten auf Grund der Nr. 1 bis 2 allein oder im Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund einer der übrigen Nummern handelt, die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten."

Diese Ueberschreitungsmöglichkeit ist wohl nur für den Fall gedacht, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit 8 Stunden übersteigt. Dauert z. B. die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden, so kann, falls eine Arbeit aus Nr. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen vorliegt, diese 9-Stunden-Grenze um 2 Stunden überschritten werden. Die Arbeitszeit für diese Schicht darf demnach 11 Stunden betragen. Auf Grund des § 4 dürfte die regelmäßige Arbeitszeit nur um 1 Stunde verlängert werden, da hier die 10-Stunden-Grenze einzuhalten ist.

Hervorzuheben ist, daß auch diese Ueberarbeit nicht ohne weiteres für den Arbeiter verpflichtend ist. Eine Leistungspflicht besteht erst dann, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) die Ueberarbeit muß arbeits- oder tarifvertraglich vereinbart sein;

b) eine Vertretung desjenigen Arbeiters, der die Ueberarbeit leisten soll, durch andere Arbeitnehmer des Betriebes muß unmöglich sein;

c) es darf dem Arbeitgeber nicht zumutbar sein, betriebsfremde Arbeiter zur Verrichtung der Mehrarbeit heranzuziehen;

d) es darf sich nicht um eine Arbeit handeln, die der besonderen Schutzvorschrift des § 7 untersteht. Solche Arbeiten sind: Steinkohlenbergbau unter Tage, Kokereien und Hochofenwerke, Leuchtgaswerke, Metallhütten, Glashütten, Glasschleifereien.

Diese genannten vier Voraussetzungen müssen gemeinsam vorliegen, ehe die Ueberarbeit geleistet werden darf. Es ist deshalb besonders erwähnenswert, daß für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage die Ueberarbeit bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten nach § 9 überhaupt nicht in Frage kommt.

Wichtig für die Auslegung dieser Ueberarbeitsvorschrift ist eine Stelle aus der Begründung zum Arbeitszeitnotgesetz, die lautet:

„Im übrigen handelt es sich bei den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten **nicht um eine selbständige neue Ausnahme,** die der Arbeitgeber etwa auf Grund des Gesetzes ohne weiteres in Anspruch nehmen könnte. Vielmehr stellt die Vorschrift auch in diesen Fällen **lediglich die Zulässigkeit der Ueberschreitung der 10-Stunden-Grenze für den Fall fest, daß auf einem der sonst in der Verordnung vorgesehenen Wege, insbesondere im Wege des Tarifvertrages oder der Genehmigung, eine entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit herbeigeführt ist.**"

Weiter heißt es in den Ausführungsbestimmungen vom 29. April 1927 zu § 9:

„Der § 9 gibt keine selbständige Ausnahmemöglichkeit, sondern regelt lediglich für die auf den sonstigen Bestimmungen beruhenden Ausnahmefälle das Ausmaß der Arbeitszeitverlängerung."

Die besonderen Arbeitszeitvorschriften der Gewerbeordnung für jugendliche und weibliche Arbeiter sind auch bei dieser Ueberarbeit maßgebend, so daß die 10-Stunden-Grenze nicht überschritten werden darf. Außerdem dürfen Frauen an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden.

Für schwangere Arbeiterinnen enthält § 9 Abs. 3 noch eine besondere Schutzvorschrift. Sobald sie den Wunsch auf Befreiung von der Ueberarbeit stellen, dürfen sie nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden. Dies gilt für jede Ueberarbeitsmöglichkeit.

d) Ueberarbeit in Notfällen.

Nach § 10 Abs. 1 fallen alle Beschränkungen der Arbeitszeitverordnung, sobald der Arbeitgeber den so dehnbaren Begriff „Notfall" heranzieht. Syrup bezeichnet in seinem Kommentar, S. 63, den Notfall als ein „unvorhergesehenes, unvermutet eintretendes, unglückliches, widriges Ereignis", wie Explosionen, Grubenbrände, Wasserdurchbrüche, Einstürze, Todesfälle, Erkrankungen. Die Ueberarbeit muß unbedingt erforderlich, eine Verschiebung nicht möglich sein. In solchen Fällen besteht eine Leistungspflicht ebenfalls nur, wenn sie arbeits- oder tarifvertraglich festgelegt ist. Die Gerichte dürften aber den Standpunkt vertreten, daß in solchen Fällen der Arbeiter schon nach Treu und Glauben aus dem Arbeitsvertrag zur Mehrarbeit verpflichtet ist. Eilfälle sind keine Notfälle.

Eine obere Grenze ist für die Mehrarbeit nicht festgelegt. Die Aufsichtsbehörde kann lediglich aus gesundheitlichen Gründen eingreifen. Dagegen besteht für jugendliche und weibliche Arbeiter die obere 10-Stunden-Grenze nach der Gewerbeordnung.

Für die in Notfällen zu leistende Ueberarbeit besteht nur eine Beschränkung: sie **muß vorübergehend** sein. Hier ist der ebenfalls sehr dehnbare Begriff „vorübergehend" erwähnt. Wenn eine Ueberarbeit mehrere Tage dauert, empfiehlt sich das Ins-Benehmen-setzen mit der Aufsichtsbehörde zur Beseitigung der „vorübergehenden" Mehrarbeit. Lange anhaltende Notfälle begründen die Ueberarbeit nicht.

e) Ueberarbeit in außergewöhnlichen Fällen.

Sie stützt sich ebenfalls auf § 10 Abs. 1 und ist wohl kaum von der Ueberarbeit in Notfällen zu unterscheiden. Als Beispiele für den Begriff „außergewöhnlicher Fall" sind im § 10 Abs. 1 angeführt: drohendes Verderben von Rohstoffen und Lebensmitteln; drohendes Mißlingen der Arbeitserzeugnisse. Hinsichtlich der Leistungspflicht gilt das zu d) Gesagte.

Im § 10 Abs. 1 werden außerdem einige andere Voraussetzungen genannt, die vorliegen müssen, bevor die Ueberarbeit geleistet werden darf:

1. der außergewöhnliche Fall muß unabhängig vom Willen des Unternehmers eintreten;
2. die Folgen des außergewöhnlichen Falles dürfen nicht auf eine andere Weise als durch Ueberarbeit zu beseitigen sein. Es ist danach weiter z. B. zu prüfen, ob eine Verschiebung bis zur nächsten Schicht oder eine Stellvertretung möglich ist oder ob dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Kräfte zumutbar ist.

Für jugendliche und weibliche Arbeiter gilt das zu d) Gesagte.

f) Ueberarbeit zwecks Verhinderung einer Gefährdung des Arbeitsergebnisses und eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens.

Diese Ueberarbeit hat ihre gesetzliche Grundlage im § 10 Abs. 2. Sie ist in zwei Fällen statthaft:

1. wenn die Nichtleistung der Ueberarbeit das Ergebnis der Arbeit gefährdet. In der Begründung zum Arbeitsschutzgesetz, dem diese Bestimmung entnommen wurde, wird das Beispiel angeführt, daß aus technischen Gründen eine Betondecke ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden muß;
2. wenn die Arbeitsunterbrechung einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden verursacht:

Beispiel: ein Handwerker arbeitet außerhalb seines Betriebes und muß nach Ablauf seiner regelmäßigen Arbeitszeit die nicht ganz fertiggestellte Arbeit unterbrochen. Er müßte deshalb am nächsten Tage unter Umständen den weiten Weg hin und zurück machen, um den kleinen Rest der Arbeit zu erledigen.

Die Leistungspflicht der Ueberarbeit in diesen beiden Fällen hat folgendes zur Voraussetzung:

a) sie muß arbeits- oder tarifvertraglich zugelassen sein;

b) es darf nur eine geringe Zahl von Arbeitnehmern davon betroffen werden;

c) diese Arbeitnehmer (Männer und Frauen) müssen über 16 Jahre alt sein; jugendliche Arbeiter unterliegen dieser Mehrarbeit nicht;

d) die Ueberarbeit darf nur an einzelnen Tagen geleistet werden. Sie darf auch nicht regelmäßig an bestimmten Tagen wiederkehren;

e) dem Arbeitgeber dürfen andere Vorkehrungen (z. B. Anwendung von Maschinen, Ablösung, Heranziehung betriebsfremder Arbeiter) nicht zumutbar sein.

g) Ueberarbeit durch Tarifvertrag.

Durch Tarifvertrag kann die regelmäßige tägliche Arbeitszeit über 8 Stunden erstreckt werden. Der Tarifvertrag kann aber auch vorschreiben, daß an einzelnen Tagen und bei bestimmten Anlässen vorübergehend die Leistung von Ueberarbeit gestattet ist. Soweit die Ueberarbeitsfälle bestimmt sind, muß der einzelne Arbeiter die Ueberarbeit leisten. Andernfalls kann ihm wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung fristlos gekündigt werden.

Durch Tarifvertrag kann jedoch nicht willkürlich die Arbeitszeit verlängert werden. Wenn nach § 2 der Verordnung Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann allerdings die 10-Stunden-Grenze überschritten werden. Das gleiche gilt für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten nach § 9, falls es sich nicht um Arbeiten nach § 7 der Verordnung handelt. In allen anderen Fällen darf die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden betragen. Eine Ueberschreitung dieser Grenze darf nur **in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls** erfolgen, und auch dann nur mit **befristeter** Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde muß demnach bei der Bewilligung schon den Termin angeben, an welchem die Ueberschreitung der 10-Stunden-Grenze aufhören muß. Wurde ohne behördliche Genehmigung eine 11stündige Arbeitszeit vereinbart, ist die Vereinbarung, soweit die elfte Stunde in Frage kommt, nichtig.

Die Parteien der Betriebsvereinbarung haben nicht das Recht, eine längere Arbeitszeit zu vereinbaren. Ueberweist dagegen ein Tarifvertrag den Parteien der Betriebsvereinbarung die Aufgabe, nach den betrieblichen Bedürfnissen im Rahmen des Tarifvertrags die Ueberarbeit zu regeln, so ist das Recht zum Abschluß entsprechender Abkommen gegeben.

Wird durch Tarifvertrag die regelmäßige Arbeitszeit über 8 Stunden täglich erstreckt, so bestehen daneben noch die Ueberarbeitsmöglichkeiten nach §§ 3, 4 und 10 der Arbeitszeitverordnung. Damit ist aber noch keine Leistungspflicht für den einzelnen Arbeiter festgelegt. Vielmehr drückt der § 5 Abs. 5 aus, daß im Einzelvertrag die im Tarifvertrag nicht zugelassene Mehrarbeit nach §§ 3, 4, 10 vereinbart werden kann, ohne daß sich der Arbeitgeber strafbar macht. Die Ueberarbeitsmöglichkeit nach §§ 3, 4 verkürzt sich aber um das Maß, um welches die regelmäßige tägliche Arbeitszeit tariflich über 8 Stunden verlängert wurde, denn es besteht die obere 10-Stunden-Grenze. Für die Ueberarbeit nach § 10 gilt das zu d), e) und f) Gesagte.

Im Tarifvertrag kann auch die Anwendung der Mehrarbeit aus den §§ 3, 4 und 10 ausgeschlossen werden. Alsdann darf weder der Arbeitgeber die Mehrarbeit fordern noch der Arbeiter die Mehrarbeit leisten. Andernfalls verletzen beide ihre Organisationspflichten.

h) Ueberarbeit durch behördliche Genehmigung.

Wenn die Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Arbeitszeitverordnung Mehrarbeit genehmigt, so werden damit die Arbeiter noch nicht zur Leistung dieser Mehrarbeit verpflichtet. Die Genehmigung berechtigt vielmehr erst den Arbeitgeber, mit den Arbeitern die genehmigte Mehrarbeit zu vereinbaren. Erst nach der vertraglichen Vereinbarung besteht die Leistungspflicht des Arbeiters, das heißt, wenn er sich nun weigert, kann ihm fristlos gekündigt werden.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde darf aber nicht in eine tarifliche Vereinbarung eingreifen. Nur soweit der Tarifvertrag keine Regelung enthält, darf die Genehmigung erteilt werden. Das gilt auch für die Arbeitsbereitschaft. **Der Tarifvertrag hat also immer den Vorrang vor der Behörde.**

Das gilt auch, wenn im Tarifvertrag z. B. die 8stündige Arbeitszeit nach § 1 vereinbart wurde. Diese Festlegung kann auch in der Form erfolgen, daß für die Arbeitszeit die gesetzlichen Vorschriften gelten. Auch durch einen solchen Hinweis ist die Arbeitszeit als tariflich geregelt anzusehen. Das Genehmigungsrecht der Behörde fällt fort.

Wenn die Ueberarbeitsgenehmigung von einem Bergrevierbeamten oder einem Oberbergamt erteilt wurde, ist die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde (in Preußen an den Handelsminister) zulässig.

Durch das Arbeitszeitnotgesetz ist das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde in bestimmter Weise eingeschränkt worden. Wenn nämlich die vom Arbeitgeber beantragte Ueberarbeit tarifvertraglich geregelt war, und dieser Tarifvertrag ist noch nicht länger als drei Monate abgelaufen, so darf die Aufsichtsbehörde keine längere Ueberarbeit zulassen, als sie im abgelaufenen Tarifvertrag festgelegt war.

Zudem darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie

aus betriebstechnischen Gründen (das Gesetz führt dazu folgende Beispiele an: Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidlichen Störungen)

oder

aus allgemein-wirtschaftlichen Gründen

geboten ist. Die Höchstgrenze für diese Ueberschreitung beträgt 10 Stunden.

Dagegen kann die Aufsichtsbehörde auch die Genehmigung zur Ueberschreitung dieser Grenze erteilen, und zwar nach § 9. Das aber ist nur in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls statthaft. Betriebstechnische und organisatorische Bedürfnisse, ferner Absatzsteigerung sind keine solche dringende Gründe.

Vor der Genehmigung ist außerdem die Betriebsvertretung oder die Gewerkschaft seitens der Behörde zu hören.

Kommt nach der behördlichen Genehmigung eine tarifvertragliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

i) Der besondere Arbeitszeitschutz nach § 7.

Die Arbeiter in den besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben unterstehen der Sondervorschrift des § 7. Das Gesetz nennt allein den Steinkohlenbergbau unter Tage als solchen. Durch besondere Verordnungen des Reichsarbeitsministers sind als weitere gesundheitsgefährliche Betriebe anerkannt: die Kokereien und Hochofenwerke durch Verordnung vom 20. 1. 1925 (RGBl. I, S. 5); die Gaswerke durch Verordnung vom 9. 2. 1927 (RGBl. I, S. 59); die Metallhütten durch Verordnung vom 9. 2. 1927 (RGBl. I, S. 59); die Glashütten und Glasschleifereien durch Verordnung vom 9. 2. 1927 (RGBl. I, S. 60).

Die Arbeitszeitbeschränkung ist folgende:

Die Ueberschreitung der 8stündigen Arbeitszeit durch Tarifvertrag oder behördliche Genehmigung ist nur zulässig:

1. wenn die Ueberschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist. — Nach der Neufassung des § 9 ist eine obere Grenze für diese behördliche Genehmigung nicht gezogen. Das ist mit Absicht in das Arbeitszeitnotgesetz aufgenommen worden um zu ermöglichen, daß aus „Gründen des Gemeinwohls dringend erforderliche Ueberarbeit" auch in Form halber Ueberschichten geleistet werden kann. Nach der alten Fassung war das nicht möglich. Wenn dennoch im Bergbau so viele halbe und ganze Ueberschichten gemacht worden sind, ist das auf den § 11 Abs. 3 zurückzuführen, weil mit seiner Hilfe diese ungesetzliche Ueberarbeit straffrei blieb. Nunmehr ist § 11 Abs. 3 weggefallen, dafür läßt die neue Arbeitszeitverordnung die Ueberschreitung der 10-Stunden-Grenze zu. Die Ueberschreitung der 10-Stunden-Grenze durch Tarifvertrag allein ist nicht gestattet. Es muß die besondere und befristete Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegen.

2. Wenn eine Ueberschreitung der 8stündigen Arbeitszeit um eine halbe Stunde sich in langjähriger Uebung als gesundheitlich unbedenklich erwiesen hat, kann durch Tarifvertrag oder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Arbeitszeit auf 8½ Stunden erhöht werden. Diese straflose Arbeitszeitüberschreitung ist durch die behördliche Genehmigung aber nur dann gestattet, wenn es gemäß § 6 aus betriebstechnischen oder allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Ueberschreitungen nach 1 und 2 durch behördliche Genehmigung enthalten ebensowenig eine Leistungspflicht für den einzelnen Arbeiter wie in allen anderen Fällen, wo Ueberarbeit durch die Behörden zugelassen wird. Die Genehmigung begründet also immer nur die Zulässigkeit der Ueberarbeit durch arbeits- oder tarifvertragliche Mehrarbeitsabkommen. Anders ist es bei tariflicher Ueberschreitung. Diese Bestimmungen über Mehrarbeit werden automatisch Gegenstand der Einzelarbeitsverträge, woraus sich eine unmittelbare Ueberarbeits-Leistungspflicht ergibt. —

Von der besonderen Arbeitszeitbeschränkung des § 7 werden folgende Ueberarbeitsmöglichkeiten nicht betroffen:

Die Ausgleichsüberarbeit nach § 1; die Ueberarbeit bei Arbeitsbereitschaft nach § 2; die Ueberarbeit an 30 Tagen im Jahre nach § 3; die Ueberarbeit nach § 4 bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten; die Ueberarbeit in Notfällen usw. nach § 10. Hierfür gilt das gleiche, was in den Einzeldarlegungen zu diesen einzelnen Ueberarbeitsmöglichkeiten gesagt worden ist.

IV.

Zusammenfassung.

Eine Verpflichtung des einzelnen Arbeiters zur regelmäßigen oder ausnahmsweisen Ueberarbeit besteht nur insoweit, als diese Verpflichtung im Arbeitsvertrag (Arbeitsordnung) oder Tarifvertrag enthalten ist. Eine Ueberarbeitspflicht besteht nicht bei einseitiger und willkürlicher Ueberarbeitsanordnung durch den Arbeitgeber. Auch die behördliche Genehmigung verpflichtet den einzelnen Arbeiter nicht zur Leistung von Ueberarbeit. Sie gibt lediglich dem Arbeitgeber das Recht, mit den einzelnen Arbeitern Ueberarbeit in den Grenzen der Genehmigung zu vereinbaren. Erst wenn diese Vereinbarung abgeschlossen ist, besteht seitens der einzelnen Arbeiter die Verpflichtung zur Mehrarbeit.

Seitens der Betriebsvertretungen sowohl wie seitens der einzelnen Belegschaftsmitglieder muß deshalb jede Ueberarbeit zurückgewiesen werden, die nicht in der Arbeitsordnung oder im Tarifvertrag vorgeschrieben ist.

Aus der Rechtsprechung zur Arbeitszeitverordnung.

Nachfolgend bringen wir den wesentlichsten Inhalt von Urteilen, worin der öffentlich-rechtliche Inhalt der Arbeitszeitvorschriften bejaht, und die unmittelbare Leistungspflicht zur Ueberarbeit auf Grund einseitiger Anordnung des Arbeitgebers verneint wird.

Die Arbeitszeitverordnung begründet keinen privatrechtlichen Anspruch auf Mehrarbeit.

Aus der Begründung des Urteils des Gewerbegerichts Berlin als Arbeitsgericht vom 12. Mai 1924 (Kammer 11, Akt.-Z. 755 bis 776/24):

Der Einspruch der Kläger ist sachlich begründet. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Kläger ist durch Tarifvertrag geregelt und beträgt 8 Stunden. Am 6. April ist folgendes Abkommen der Tarifvertragsparteien über die Mehrarbeit zunächst bis zum 20. April verlängert worden:

„Je nach der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für den Betrieb oder Gruppen von Arbeitnehmern vom Arbeitgeber Ueberstunden von einer halben bis zu einer Stunde pro Tag angeordnet werden. Ueberstunden, die darüber hinaus verlangt werden, bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung ..."

Da der Betriebsrat der Verlängerung der Arbeitszeit auf 10 Stunden nicht zugestimmt hat, waren die Kläger tarifvertraglich nicht verpflichtet, dem Verlangen der Beklagten nachzukommen.

Es fragt sich somit, ob sie auf Grund der §§ 3, 4 oder 10 AZVO. zu 10stündiger Arbeitsleistung verpflichtet gewesen wären, welche nach § 5 Abs. 5 auch neben Tarifverträgen gelten. Nach § 3 dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebes an 30 Tagen des Jahres nach freier Wahl des Arbeitgebers mit Mehrarbeit bis 10 Stunden beschäftigt werden. Nach § 4 kann die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit beim erwachsenen männlichen Arbeiter um höchstens 2 Stunden überschritten werden, um in den angeführten Fällen die volle Ausnutzung der regelmäßigen Arbeitszeit für den Gesamtbetrieb zu ermöglichen. § 10 läßt die Ueberarbeit in Notfällen, zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen zu. § 11 enthält Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen. **Der Gesetzeswortlaut: „dürfen ... beschäftigt werden" und „kann ... überschritten werden" deutet darauf hin, daß die §§ 3, 4 nur die Zulässigkeit der Ueberarbeit in strafrechtlicher Hinsicht regeln. Nicht aber kann aus ihnen die privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitnehmers zu Ueberarbeit hergeleitet werden.**

Nach Syrup (AZVO. S. 95, 95) stellen die Vorschriften über die Ueberarbeit vornehmlich den freien Entschluß und damit die strafrechtliche Verantwortung des Arbeitgebers in den Mittelpunkt der gesetzlichen Regelung. Die Frage, ob der Arbeitnehmer zur Leistung von Ueberarbeit verpflichtet ist, ist dahin zu entscheiden, daß eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Ueberarbeit nur dann angenommen werden kann, wenn die Ueberarbeit im Arbeitsvertrage, sei es durch Tarifvertrag, sei es durch die Arbeitsordnung oder den Einzelarbeitsvertrag, besonders vorgesehen ist und der Arbeitnehmer die Verpflichtung zur Ueberarbeit übernommen hat. Allerdings wird man für einzelne Fälle auch eine stillschweigende Verpflichtung annehmen können, z. B. in Notfällen.

Auch Potthoff kommt in seinem Aufsatze über „Arbeitszeitgesetz und Arbeitsleistungspflicht" in der Zeitschrift „Arbeitsrecht", 11. Jahrg., Heft 4, Sp. 87 ff., zu dem gleichen Ergebnis. Nach ihm ist das Arbeitszeitgesetz lediglich eine öffentlich-rechtliche Beschränkung der Vertragsfreiheit. Er verbietet die Beschäftigung von Arbeitnehmern über ein gewisses Maß hinaus, aber befiehlt weder dem Arbeitgeber die Beschäftigung von Arbeitern noch den Arbeitern irgend eine Tätigkeit. **Jeder Arbeitnehmer ist nur zu der Dauer von Arbeitszeit verpflichtet, zu der er sich selbst verpflichtet hat, oder zu der er durch seine Gewerkschaft verpflichtet worden ist.** Die Anhörung der Betriebsvertretung nach den §§ 3, 4 genügt nur, um dem Arbeitgeber zu erlauben, straffrei Ueberarbeit vornehmen zu lassen.

§ 5 Abs. 5 AZVO., nach welchem die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 auch nebe nden Tarifverträgen gelten, kann danach nur so verstanden werden, daß der Arbeitgeber straffrei bleibt, wenn der Arbeiter in diesen Ausnahmefällen über die tariflich geregelte regelmäßige und Mehrarbeitszeit hinaus tätig ist.

Die Begründung der AZVO. (Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 1/2, S. 16) besagt zwar, es habe nicht nur die rein öffentlich-rechtliche Seite des Arbeitszeitrechts (Verbot der Beschäftigung über ein vorgeschriebenes Maß hinaus) geordnet werden, sondern auch in das Verhältnis der Vertragsparteien zueinander regelnd eingegriffen werden sollen. Dies sei insbesondere da geschehen, wo dem Arbeitgeber das Recht zugestanden wurde, „nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung" gewisse Maßnahmen zu treffen. Daß somit durch Rechtsvorschrift der Arbeitsvertrag ergänzt und die Leistungspflicht des Arbeitnehmers erweitert worden sei, wie Klehmet („Arbeitszeitrecht", S. 43) meint, ist deswegen abzulehnen, weil dieser Wille des Gesetzgebers im Gesetzeswortlaut nicht zum Ausdruck kommt und auch der Aufbau der Verordnung keineswegs zu dieser Folgerung nötigt. Aus dem gleichen Grunde ist auch die gleiche nicht näher begründete Ansicht Landmanns („Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht", 1924, Heft 3, Sp. 146, 147) unzutreffend.

Das Gericht hat sich der Ansicht Syrups und Potthoffs angeschlossen und somit die Frage, ob die Arbeitsleistungspflicht der Arbeitnehmer durch die §§ 3, 4, 10 erweitert worden ist, verneint.

(Entnommen: „Das Schlichtungswesen", 6. Jahrg., 1924, S. 96/97)

✿ ✿

Die Arbeitszeitverordnung begründet keinen privatrechtlichen Anspruch auf Mehrarbeit.

Aus der Urteilsbegründung des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 11, vom 2. Juli 1924 (A.-Z. 900—921/24 Gew.-Ger.-K. 11):

Der Anspruch der Kläger ist in der nichtbestrittenen Höhe begründet. Ihre fristlose Entlassung ist zu Unrecht erfolgt, wie bereits in dem Urteil vom 12. Mai 1924, abgedruckt im „Schlichtungswesen", 6. Jahrg., S. 96' dargelegt ist. **Das Gericht hat bei nochmaliger Prüfung keine Veranlassung gehabt, von seiner in diesem Urteil ausgesprochenen Rechtsansicht abzugehen.** Es wird weiterhin auf Wölbing-Riese: „Die Verordnung über die Arbeitszeit", S. 11, verwiesen, wo es heißt: „Inwieweit die Arbeitnehmer verpflichtet sind, während der zugelassenen Arbeitszeit zu arbeiten und wieweit die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Arbeiter während der zulässigen Dauer voll zu beschäftigen, ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag. Bei dessen Auslegung wird man vielfach auf die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zurückgreifen können, dergestalt z. B., daß man im Falle des Fehlens einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Arbeitszeit, annehmen kann, daß die Parteien die gesetzlich zulässige Arbeitszeit als vereinbart gelten lassen wollten." Kaskel: „Neuerungen im Arbeitsrecht", S. 22, führt aus: „Die privatrechtlichen Fragen der Ueberstundenarbeit werden durch die neue Verordnung überhaupt nicht berührt. Gegenstand der neuen Regelung ist vielmehr lediglich die Frage, inwieweit ein Arbeitgeber dem Staat gegenüber befugt ist, die Beschäftigungsdauer auszudehnen, inwieweit er sich also durch Ueberarbeit strafbar macht. Für die beiden Fragen, ob ein Arbeitnehmer zur Leistung von Ueberstunden verpflichtet ist, und in welcher Höhe die Ueberstundenarbeit zu entlohnen ist, verbleibt es vielmehr bei dem bisherigen Recht, wonach mangels besonderer vertraglicher oder tariflicher Abrede eine Verpflichtung zur Ueberstundenarbeit für gewerbliche Arbeiter nicht besteht.

(Entnommen: „Das Schlichtungswesen", Jahrg. 1925, S. 73/74.)

Die Arbeitszeitverordnung begründet keinen privatrechtlichen Anspruch auf Mehrarbeit.

Aus der Begründung des Berufungsurteils Landgericht I Berlin, 8. Zivilkammer, vom 12. 2. 1925 (Akt.-Z. 32, S. 136/24):

Die Beklagte leitet ihr Recht zur einseitigen Anordnung der zehnten Arbeitsstunde sowohl aus § 3 wie aus § 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1923 her. Die Auffassung der Beklagten, die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung der neunten bezw zehnten Arbeitsstunde folge, unabhängig von einer Festlegung im Tarifvertrage, einer Arbeitsvereinbarung oder einem Einzelarbeitsvertrag unmittelbar aus den Bestimmungen der Verordnung, ist abzulehnen. **Die Verordnung hat nicht die Arbeitsverträge ändern wollen, sie hat lediglich die bestehenden öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Arbeitszeit gelockert,** die Strafbarkeit der Ueberschreitung des normalen Achtstundentages in gewissem Umfange aufgehoben. § 3 gestattet, daß Arbeitnehmer an 30 Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu 10 Stunden beschäftigt werden dürfen, § 4 sagt: Die Dauer der Arbeitszeit kann überschritten werden. Die Verordnung enthält außer in § 13 für Betriebe des Reichs, der Länder und der Kommunen keine Bestimmung dahin, daß der Arbeitnehmer verpflichtet ist, die vom Arbeitgeber einseitig gewünschte Mehrarbeit zu leisten. **Es ergibt sich im Gegenteil aus der Bestimmung des § 13, daß die Verordnung eine allgemeine zivilrechtliche Verpflichtung zur Leistung der zugelassenen Mehrarbeit nicht festsetzen will, da sonst der Sonderausspruch für die öffentlichen Betriebe nicht erforderlich gewesen wäre.** Auch aus § 12 der Verordnung, der die vorzeitige Kündigung von Tarif- und Arbeitsverträgen mit Rücksicht auf die Zulassung der verlängerten Arbeitszeit gestattet, ergibt sich, daß die Verordnung nicht unmittelbar die bestehenden Arbeitsverträge ändern wollte (vergl. hierzu auch Flatow in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 1925, Sp. 273 ff.; Landmann-Rohmer, Gewerbe-Ordnung, 7. Aufl., Bd. 2, S. 568; Urteil des Landgerichts Potsdam vom 9. Oktober 1924, abgedruckt in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht", 1925, Sp. 119). Nach allem kann die Beklagte die Mehrarbeit nicht auf Grund der Verordnung vom 21. Dezbr. 1923 verlangen.

(Entnommen: „Das Schlichtungswesen", Jahrg. 1925, S. 71.)

✿ ✿

Die Arbeitszeitverordnung begründet keinen privatrechtlichen Anspruch auf Mehrarbeit.

Aus der Begründung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses München (Arbeitsgerichtliche Kammer) vom 18. 7. 1921:

Die Frage, ob die Arbeiterschaft verpflichtet ist, in Fällen des § 3 der Arbeitszeitverordnung die vom Arbeitgeber angeordnete Mehrarbeit zu leisten, ist vom Gesetzgeber offen gelassen. Es findet sich zwar in der amtlichen Begründung zur Verordnung über die Arbeitszeit in Ziffer 2 folgende Ausführung:

„Ebenso wie in den Demobilmachungsverordnungen ist die festgelegte Arbeitsdauer grundsätzlich als Obergrenze des Zulässigen zu verstehen. Indessen hat es sich aus wirtschaftlichen Rücksichten als notwendig erwiesen, in einigen Beziehungen nicht nur die rein öffentlich-rechtliche Seite des Arbeitsrechts — Verbot der Beschäftigung über ein vorgeschriebenes Maß hinaus — zu ordnen, sondern auch in das Verhältnis der Vertragsparteien zueinander regelnd einzugreifen. Dies ist insbesondere da geschehen, wo dem Arbeitgeber das Recht zugestanden wird, „nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung" gewisse Maßnahmen zu treffen. Dies bedeutet, daß in diesen Fällen die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht Platz greifen solle. In vielen Fällen wird es nämlich nicht möglich sein, eine formelle Entscheidung — § 66 Nr. 3, § 78 Nr. 5 des BRG. — herbeizuführen, bevor die Mehrarbeit in Angriff genommen werden muß."

Aus dem Wortlaut des § 3 der Arbeitszeitverordnung ist aber nicht zu entnehmen, daß die Arbeitnehmer ohne weiteres verpflichtet wären, die von dem Arbeitgeber angeordnete Mehrarbeit zu leisten. Diese Frage wird von Fall zu Fall, je nach der besonderen Lage des einzelnen Falles, zu entscheiden sein. Bei Prüfung dieser Frage wird man von dem inneren Wesen des Arbeitsvertrages als einer gegenseitigen Vereinbarung der in Schicksalsgemeinschaft miteinander verbundenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auszugehen und im übrigen das Arbeitsvertragsverhältnis so auszulegen haben, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 des BGB.).

(Entnommen: „Das Schlichtungswesen", 6. Jahrg., 1921, S. 135.)

✡ ✡

Die Arbeitszeitverordnung begründet keinen privatrechtlichen Anspruch auf Mehrarbeit.

Aus der Begründung des Landgerichts Potsdam, 1. Zivilkammer, vom 9. 10. 1924 — 3. S. 711. 24/11 —:

Es ist der Beklagten zuzugeben, daß die Bestimmungen des bis zum .... geltenden Tarifvertrags zum Inhalt des zwischen den Parteien bestehenden Dienstvertrages geworden sind und daß dieser Inhalt des einzelnen Dienstvertrages durch das Erlöschen des Tarifvertrages grundsätzlich nicht berührt wird. Das gilt aber nur so weit, als nicht der Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages nach dem Erlöschen des Tarifvertrages, der bezüglich der Bestimmungen über die Zulassung der Mehrarbeit öffentlich-rechtlichen Charakter trägt, gesetzwidrig geworden ist. Da im vorliegenden Fall nach dem Erlöschen des Tarifvertrages zunächst keine der eine Ueberschreitung der 8stündigen Arbeitszeit zulassenden Ausnahmen .... gegeben war, so bewirkte das Erlöschen des Tarifvertrages, daß der nach dem privaten Tarifvertragsrecht unberührt bleibende Inhalt des Dienstvertrages doch insoweit gemäß § 134 BGB. unwirksam geworden ist, als er eine mehr als 8stündige Arbeitszeit vorsah (§ 1 AZVO.). Die Klägerin ist also ... zunächst nicht zur Mehrarbeit verpflichtet gewesen. Es fragt sich, ob eine solche Pflicht durch die Anordnung der Mehrheit unter Berufung auf § 3 AZVO. entstanden ist. Richtig ist, daß eine Verpflichtung zur Mehrarbeit nach der ordnungsmäßig erfolgten Anordnung zulässig war. Zweifelhaft ist jedoch, ob die Beklagte auf Grund der Anordnung einen vertraglichen Anspruch auf Leistung der Mehrarbeit erlangt hat, ob also § 3 AZVO. dem Arbeitgeber außer der Rechtsmacht, das öffentlich-rechtliche Verbot der Ueberschreitung des Achtstundentages kraft eigener Erklärung für 30 von ihm frei gewählte Tage aufzuheben, auch einen privatrechtlichen Anspruch auf Leistung von Mehrarbeit gegenüber dem Arbeitnehmer gewährt. — **Das Gericht ist der Ansicht, daß auf Grund einer Anordnung gemäß § 3 AZVO. ein solcher privatrechtlicher Anspruch nicht hergeleitet werden kann. Dies folgt vor allem aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der ganzen Arbeitszeitregelung, die nur ein Teil des öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutzes ist...** Der rechtlichen Natur der Arbeitszeitregelung entspricht es, daß die durch die neue Arbeitszeitverordnung erstrebte Verlängerung der Arbeitsdauer dadurch ermöglicht worden ist, daß die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Arbeitgebers verringert worden sind. Das ist u. a. auch durch § 3 AZVO. erfolgt, dessen Inhalt also nur dahin geht, daß eine Ueberschreitung der 8stündigen Arbeitszeit an 30 vom Arbeitgeber zu bestimmenden Tagen von Seiten des Staates nicht verboten und demgemäß nicht strafbar ist.

(Entnommen:
„Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht", 5. Jahrg., 1925, S. 119/20.)

✡ ✡

Die Arbeitszeitverordnung begründet keinen privatrechtlichen Anspruch auf Mehrarbeit.

Aus dem Berufungsurteil des Landgerichts Leipzig, 1. Zivilkammer, vom 30. 1. 1925 (Akt.-Z. 4 Dg. 168/24):

Gerade dies aber beweist wieder die Richtigkeit der von dem Kläger vertretenen Auslegung der Bestimmung im § 6 AZVO. So wenig nämlich das Gesetz anordnet, daß die regelmäßige Arbeitszeit 8 Stunden betrage, so wenig ordnet es an, daß in den von ihm zugelassenen Ausnahmefällen die Arbeitszeit mehr als 8 Stunden betrage. Wie es vielmehr als Regel nur feststeht, daß die Arbeitszeit höchstens 8 Stunden betragen dürfe, im übrigen aber der Vereinbarung der Parteien überläßt, wie lange innerhalb dieser Schranke gearbeitet werden soll, so ordnet es auch nur an, daß in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Höchstgrenze der Arbeitszeit teils in dem vom Gesetze selbst bestimmten Umfange ohne weiteres gestattet sind, teils unter bestimmten Voraussetzungen von der zuständigen Behörde gestattet werden dürfen. Daß aber von diesen Ausnahmen Gebrauch gemacht werden müsse, ordnet es nirgends an. Beispielsweise ordnet das Gesetz in dem von der Beklagten wiederholt herangezogenen § 3 AZVO. keineswegs an, daß der Arbeitgeber an 30 Tagen im Jahre die Arbeitnehmer mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden zu beschäftigen habe, sondern es befreit ihn für diese 30 Tage nur von der Beschränkung der Arbeitszeit von 8 Stunden und gibt ihm das Recht, bis zu 10 Stunden arbeiten zu lassen, legt ihm aber keineswegs eine entsprechende Verpflichtung auf. Macht er von der Befugnis keinen Gebrauch, so ist das allein seine Sache; keinesfalls haben etwa die Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, an 30 Tagen im Jahre länger als 8 Stunden oder gar 10 Stunden beschäftigt zu werden, obwohl es recht denkbar ist, daß im einzelnen Fall auch die Arbeitnehmer an einem auf diese Weise herbeizuführenden Mehrverdienst ein Interesse haben könnten. Nichts anderes gilt von sämtlichen Fällen, in denen eine Ueberschreitung der 8stündigen Arbeitszeit zugelassen wird. Ueberall hat in diesen Fällen der Arbeitgeber das Recht, länger als 8 Stunden arbeiten zu lassen, aber nicht die Pflicht dazu...

...Hiervon abgesehen, wird aber, wie gesagt, **selbst im Falle des § 10 AZVO. nicht unmittelbar durch die Arbeitszeitverordnung angeordnet, daß die Arbeiter zur Leistung der dort vorgesehenen Mehrarbeit verpflichtet wären. Auch hier läßt die Arbeitsordnung, wie in allen anderen Fällen, die Mehrarbeit nur zu. Eine Anordnung über die Leistung der Mehrarbeit trifft sie unmittelbar überhaupt nicht.**

(Entnommen: „Das Schlichtungswesen", Jahrg. 1925, S. 113.)

✡ ✡

Die Arbeitszeitverordnung begründet keinen privatrechtlichen Anspruch auf Mehrarbeit.

Aus der Begründung des sächsischen Oberlandesgerichts Dresden, vom 13. 11. 1925 — 3. O. 92/25 —:

Das Berufungsgericht tritt allenthalben den ausführlichen Darlegungen in den Gründen des angefochtenen Urteils bei. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Ausführungen über die Geltung des § 3 AZVO. vom 21. Dezember 1923. Auch das Berufungsgericht vertritt die Ansicht, daß die betreffende Gesetzesbestimmung sich nur über die Zulässigkeit der Ueberschreitung der normalen achtstündigen Arbeitszeit ausspricht, **nicht aber in das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingreift derart, daß der Arbeitgeber ohne oder sogar gegen den Willen der Arbeitnehmer mit verbindlicher Wirkung für diese einseitig die Mehrarbeit anordnen kann.** Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck der ganzen Verordnung, der auf Festlegung der gesetzlichen Arbeitszeit, des 8stündigen Maximalarbeitstages gerichtet ist und Zuwiderhandlungen gegen die gesetzliche Regelung, also eine Beschäftigung von über täglich 8 Stunden, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, unter Strafe stellt (§ 11 AZVO.). Die Verordnung enthält also ein Arbeiterschutzrecht. Das bisherige Arbeiterschutzrecht kannte für erwachsene männliche Arbeiter einen allgemeinen Maximalarbeitstag nicht. Diesen legt die Arbeitszeitverordnung fest entsprechend der Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember. 1918. Dabei erstrebt allerdings die Verordnung eine Neuregelung dieser Anordnungen zum Zwecke der Steigerung der Gütererzeugung, wenn auch unter grundsätzlicher Festhaltung des Achtstundentages als Normalarbeitstag. (Vergl. die Vereinbarung der Reichsregierung und der Regierungsparteien über das Arbeitszeitrecht vom 5. und 6. Okt. 1923.) Demgemäß läßt die Verordnung vom 21. Dezember 1923 unter bestimmten Voraussetzungen ein Abgehen von dem Normalarbeitstage zu, d. h. sie läßt eine Ueberschreitung der 8stündigen Arbeitszeit unter gewissen Voraussetzungen straffrei. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Mehrarbeit einseitig vom Arbeitgeber gegen den Willen der Arbeitnehmer angeordnet werden kann. Es würde im Widerspruch mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes stehen, wollte man hiernach lediglich aus dem Wortlaut des § 1 letzter Satz und des § 3 herauslesen, daß der Arbeitgeber eine derartige Anordnung für Ueberschreitung des Normalarbeitstages treffen kann, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag ihm diese Befugnis eingeräumt ist oder die Arbeitnehmer sich unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Uebernahme von Mehrarbeit bereit erklärt haben. Es erscheint deswegen auch bedenklich, zu diesem Zwecke die Bestimmungen in § 78 Ziff. 2, § 66 Ziff. 3, § 78 Ziff. 5 des Betriebsrätegesetzes anzuziehen und die darin getroffene Anordnung der Mitwirkung des Betriebsrates gegenüberzustellen der in der Arbeitszeitverordnung angeordneten „Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung" und daraus zu folgern, daß, weil die gesetzliche Betriebsvertretung hiernach nicht ihre Zustimmung zu geben brauchte, der Arbeitgeber die Mehrarbeit einseitig anordnen könnte. Die Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung dürfte nicht einmal die Zustimmung der Arbeitnehmer ersetzen können, deren es beim Mangel entsprechender Bestimmungen im Arbeitsvertrag sicher bedarf. Im übrigen läßt der Wortlaut des § 3 AZVO. keineswegs erkennen, daß eine bürgerlich-rechtliche Pflicht des Arbeitnehmers zur Mehrarbeit hat festgelegt werden sollen, vielmehr heißt es da nur, daß Arbeitnehmer mit Mehrarbeit unter bestimmten Voraussetzungen „beschäftigt werden dürfen". **Damit kommt deutlich zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber die Mehrarbeit lediglich für zulässig erklären, nicht aber darüber hinaus eine Verpflichtung der Arbeitnehmer hat festlegen wollen.**

(Entnommen: „Gewerkschafts-Zeitung" — Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung — 1926, S. 51.)

✡ ✡

Nach der herrschenden Meinung schafft die Arbeitszeitverordnung kein Vertragsrecht. — Die Kokereiverordnung vom 20. 1. 1925 hat keinen Einfluß auf den Arbeitsvertrag.

Aus der Begründung des Landgerichts Dortmund in Sachen Fritz Baumeister und 5 Genossen gegen Buderussche Eisenwerke, Zeche Massen III/IV, Akt.-Z. 11 I. S. 306/25, vom 28. 1. 1926:

Die sogenannte Kokerei und Hochofenverordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. Januar 1925 ist auf Grund des § 7 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 ergangen. Sie ist, selbst wenn man nicht mit der **herrschenden Meinung** bereits die Verordnung vom 21. Dezember 1923 **nur als eine Arbeiterschutzverordnung,** d. h. eine polizeiliche Verordnung ansieht, **die selbst kein Vertragsrecht schafft, jedenfalls** nur eine polizeiliche Verordnung, da sie zweifellos aus allgemeinem öffentlichen Interesse heraus für bestimmte Arbeiterkreise eine längere Arbeitszeit verbietet. **Die Bestimmungen der sogenannten Kokereiverordnung haben daher unmittelbar keinen Einfluß auf den Arbeitsvertrag,** bestimmen nicht, wie lange der einzelne Arbeiter zu einer Arbeit verpflichtet ist oder nicht. Sie wirken auf das Arbeitsverhältnis und auf die Arbeitspflichten nur in Verbindung mit § 134 BGB. ein, in dem die vertraglichen Bestimmungen, die gegen diese Verordnung verstoßen, nichtig sind. Die in der Verordnung festgesetzte Arbeitszeit tritt an die Stelle der nichtigen Vertragsbestimmungen nur, indem man dies als den Willen beider Parteien unterstellt. Soweit aber bei der Auslegung solcher polizeilichen Arbeiterschutzbestimmungen Zweifel bestehen, kann nicht angenommen werden, daß die Parteien beide übereinstimmend des Willens gewesen sind, von vornherein die später als richtig festgestellte Auslegung auch als vertragliche Bestimmung für das Arbeitsverhältnis gelten zu lassen, so daß also vor der authentischen Auslegung die Pflichten aus dem Arbeitsvertrage nur nach dieser Auslegung bestanden hätten.

Weiter kommt aber noch hinzu, daß die durch die Tarifvereinbarung geschaffene Schiedsstelle sich wiederholt auf den Standpunkt gestellt hatte, daß die Handwerker nicht zu den an den Koksöfen beschäftigten Arbeitern gehören und daß somit auch für die Kläger bindend die 10stündige Arbeitszeit festgesetzt war. Schließlich spricht für die von der Beklagten vertretene Ansicht auch noch, daß die Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 2. Mai 1925 dem Sinne nach eine Neufassung der Kokereiverordnung bedeutete, wie im Eingang der Bekanntmachung selbst angedeutet worden ist. Denn tatsächlich hatte sich herausgestellt, daß die Fassung der Kokereiverordnung soviel Zweifel aufkommen ließ, daß eine einheitliche Anwendung der Verordnung sich als fast undurchführbar herausstellte. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, erging nach eingehenden Verhandlungen und Rücksprachen mit den in Frage kommenden Behörden die Bekanntmachung, die nunmehr den Kreis der Personen bestimmt festlegte. Die Rechtslage ist demnach genau dieselbe, als wenn die alte Verordnung außer Kraft getreten und an ihrer Stelle eine neue Verordnung in neuer Fassung verkündet worden wäre. **Vertragsbestimmungen, die gegen die neue Verfassung verstießen, konnten daher erst seit diesem Zeitpunkt als nichtig und durch die neuen Bestimmungen ersetzt angesehen werden.**

✡ ✡

Tarifliche Beschränkung der Mehrarbeit und Nichtleistung tarifwidrig angeordneter Ueberarbeit.

Aus einer Urteilsbegründung des Gewerbegerichts Augsburg vom 15. Juli 1925 (Proz.-Reg. Nr. 100/1925):

In § 6 des Manteltarifvertrages vom 14. April 1924 ist nun bestimmt, daß die Anordnung von Ueberarbeit im Einvernehmen mit dem Betriebsrat, also unter dessen Mitwirkung, zu erfolgen hat. Ebenso ist in Ziffer 3 des Mehrarbeitsabkommens vom 15. Januar 1925, auf dessen näheren Inhalt Bezug genommen wird, die Mitwirkung, nicht nur die Anhörung der Betriebsvertretung vereinbart, wenn über die 51-Stunden-Woche hinaus weitere Ueberstunden geleistet werden sollen. Ferner ist dort vorgesehen, daß bei verweigerter Zustimmung der Betriebsvertretung im Schiedsgericht (§ 22 des Tarifvertrages) darüber zu entscheiden ist, ob die unumgängliche Notwendigkeit zur Leistung von Ueberstunden vorliegt. Das gleiche gilt selbstverständlich, wenn über den Zeitpunkt des Beginnes der an und für sich zugestandenen Ueberstunden keine Einigung erzielt werden kann.

Die Beklagte beruft sich nun darauf, daß sie zur Anordnung der zweiten Ueberstunde am 19. Juni im Hinblick auf § 1 Ziffer 2 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 befugt gewesen sei. Diese Bestimmung verlange nur ein Anhören der Betriebsvertretung, nicht aber eine Mitwirkung derselben. Zutreffend ist ferner, daß diese Ausnahmebestimmung auch neben einem Tarifvertrag mit anderer Regelung Geltung beanspruchen kann (§ 5 Abs. 5 AZVO.). § 1 Ziffer 2 der Arbeitszeitverordnung setzt jedoch voraus, daß die auf Grund desselben angeordneten Ueberstunden zur Förderung von Arbeitsleistungen notwendig sind, von denen die Aufrechterhaltung des Vollbetriebes arbeitstechnisch abhängt. In erster Linie hat dabei der Gesetzgeber an Vorbereitungsarbeiten, wie das Anheizen der Feuerungsanlage und des Warmhaltens derselben gedacht. Nachdem durch diese Ueberstunde die Freimachung der erforderlichen Transportmittel für eine andere Abteilung erzielt werden konnte, kann diese Ueberarbeit unbedenklich zu den Vorbereitungsarbeiten im Fabrikationsprozeß gezählt werden. Den Arbeitgeber trifft aber die Beweislast, daß diese Ueberarbeit notwendig ist.

Die Bekundungen des Sachverständigen, Zeugen W., der unbestritten im Betriebe erst angelernt und seit einigen Wochen dort beschäftigt ist, konnten das Gericht nicht davon überzeugen, daß die Leistung der Ueberstunden bereits am Freitag notwendig war, wenn die Betriebsvertretung, der doch Einblick in die Betriebsnotwendigkeiten zugetraut werden kann, die Ueberstunden erst ab Montag für erforderlich hielt. Zur Annahme eines böswilligen Verhaltens der Betriebsvertretung liegt keinerlei Anlaß vor. Im übrigen kommt es aus folgenden rechtlichen Erwägungen auf eine zweifelsfreie Feststellung der Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit der einen Ueberstunde nicht an. Wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, daß die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 2 AZVO. bezüglich der Anordnung der Ueberstunde vorgelegen haben, so ist an und für sich die Beklagte trotz der entgegenstehenden Bestimmungen des Tarifvertrages und des Ueberarbeitszusatzabkommens nicht gehindert, die Anordnung einseitig zu erlassen. Die Beklagte beging aber darin einen Tarifbruch. (Vergl. Syrup: Kommentar zur Arbeitszeitverordnung, Anmerkung 1a zu § 1).

Zu den Aufgaben des Betriebsrates gehört es nach § 78 Ziff. 1 BRG., darüber zu wachen, daß die maßgebenden Tarifverträge gewahrt werden. Der Kläger S. hat also durch bewußte Nichtleistung der einseitig angeordneten Ueberstunde gegen das vertragswidrige Verhalten der Beklagten in seiner Eigenschaft als Betriebsratsobmann demonstriert. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses Verhalten im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens mit der Betriebsleitung notwendig war, rechtlich kann es aber nicht so beurteilt werden, daß es die Beklagte zur fristlosen Kündigung berechtige. Das Gericht erachtet nach den vorstehenden Ausführungen die gegen den Kläger S. ausgesprochene fristlose Kündigung für nicht gerechtfertigt. Gemäß § 96 Abs. 1 BRG. gilt sie deshalb als vom Arbeitgeber zurückgenommen.

(Entnommen: „Der Textilarbeiter", Jahrgang 1925, Nr. 43 vom 23. 10. 1925.)

Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden.

Vom 21. Juni 1927. (RGBl. 1927, I, 129.)

Auf Grund des § 2, § 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I, S. 507) wird verordnet:

§ 1. Entschädigung für Verdienstausfall.

Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden erhalten für den ihnen aus der Wahrnehmung des Beisitzeramts erwachsenden Verdienstausfall eine Entschädigung. Diese beträgt für jede angefangene Stunde der durch die Amtstätigkeit versäumten Arbeitszeit wenigstens 20 Reichspfennig und höchstens 1,50 Reichsmark. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden für den Tag gewährt.

§ 2. Entschädigung für Aufwand.

1. Neben der Vergütung für den Verdienstausfall erhalten die Beisitzer für den mit ihrer Amtstätigkeit verbundenen Aufwand für jeden Sitzungstag eine Entschädigung.

2. Die Entschädigung beträgt für die Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte bei einer Sitzungsdauer bis zu vier Stunden 1,50 RM., bei längerer Sitzungsdauer 3 RM.

3. Beisitzer, die nicht innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, erhalten außerdem eine weitere Entschädigung von 3 Mk. für den Sitzungstag und jeden weiteren Reisetag.

4. Für Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts, die innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, beträgt die Entschädigung 6 RM. für den Sitzungstag. Auswärtige Beisitzer erhalten für den Sitzungstag und jeden Reisetag eine Entschädigung von 12 RM.

§ 3. Uebernachtungsgeld.

1. Wird durch die Wahrnehmung des Beisitzeramts eine auswärtige Uebernachtung erforderlich, so wird außer der Entschädigung für Verdienstausfall nach § 1 und der Entschädigung für Aufwand nach § 2 ein Uebernachtungsgeld gezahlt. Es beträgt

a) für Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte in besonders teuren Orten 7 RM., in anderen Orten 5 RM.; ob das Uebernachtungsgeld für besonders teure Orte oder das für andere Orte zu gewähren ist, entscheidet sich nach dem Sitzungsorte;

b) für die Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts 9 RM.

2. Welche Orte als besonders teure gelten, bestimmt sich nach den Vorschriften über Dienstreisen der Reichsbeamten.

§ 4. Fahrkosten.

1. Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden, die nicht innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, erhalten als Fahrkostenentschädigung

a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen, einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse, wenn es sich um Beisitzer der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte, und höchstens den Fahrpreis für die 2. Wagenklasse oder 1. Schiffsklasse, wenn es sich um Beisitzer des Reichsarbeitsgerichts handelt;

b) für Wegestrecken, die nicht mit unter a) genannten Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, für je 1 Km. (angefangene Kilometer werden als voll gerechnet) 10 Reichspfennig.

2. Kosten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinden des Wohnorts und des Sitzungsorts werden nicht erstattet.

Die Unorganisierten.

Die Unorganisierten sind für die Gewerkschaftsbewegung eine wahre Plage. Sie müssen mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden. Wo in aller Welt findet man den Zustand, daß jemand erntet, was ein anderer gesät hat? Im gewöhnlichen Leben kann das nur durch Raub oder Diebstahl geschehen. Anders bei den Errungenschaften der Gewerkschaftsbewegung. Den Tariflohn erhalten nicht nur die organisierten Arbeiter, sondern auch die Unorganisierten, obgleich sie nichts dazu getan haben. Das ist doch keine ehrliche Handlung! Sind das noch rechtschaffene Arbeiter, die Unorganisierten, die sich so an der Allgemeinheit versündigen? Wir überlassen es den Kameraden, die Frage zu beantworten.

Wir wollen diese Unorganisierten mal unter die Lupe nehmen und ihre Psychologie zu ergründen suchen. Man kann sie in drei Gruppen einteilen, die wir der Reihe nach behandeln werden. Zur ersten Gruppe gehören die völlig Indifferenten, die sich vom Sklaven des Altertums nur dadurch unterscheiden, daß sie unsichtbare Ketten tragen. Sie haben keinerlei Beziehung zur organisierten Arbeiterschaft. Stumpf und träge geben sie sich zufrieden mit dem, was ihnen der Tag zufällig bringt. Sie sind ein williges Objekt in der Hand ihres Brotgebers. Es sind ausgesprochene Hundenaturen, die noch mit dem Schwanze wedeln, wenn sie getreten werden. Unfrei im Aeußeren, sind sie auch unfrei im Innern. Haltlose Menschen, Kriecher und Speichelleder, die für einen Silberling ihre Klassengenossen verraten, wenn es von ihnen gefordert wird. Sie sagen zu allem ja und nein, haben niemals eine eigene, immer die vorschriftsmäßige Meinung. Sie sind tyrannisch in Vorgesetzteneigenschaft und unterwürfig im Untergebenenverhältnis. Mangelnde Berufseignung ersetzen sie durch forsches Auftreten, sie suchen stets in das richtige Verhältnis zu ihren Vorgesetzten zu kommen, was ihnen meistens gelingt. Aus dieser Gruppe rekrutieren sich die Angeber und Spitzel im Betriebe. Sie sind die geborenen Streikbrecher und lassen sich zu jeder Schändlichkeit gegen die organisierten Arbeiter mißbrauchen. Sie stecken den von der organisierten Arbeiterschaft erkämpften Tariflohn schmunzelnd in die Tasche und schimpfen auf die Gewerkschaften, daß sie nicht mehr herausgeholt haben. An gemeinsamen Sammlungen beteiligen sie sich grundsätzlich nicht, denn sie haben eine ausgesprochene Furcht vor Beitragszahlung. Sie haben aber einen feinen Instinkt dafür, wo etwas zu holen ist. Sie sind antipolitisch in dem Sinne, daß sie bei Wahlen gegen die Kandidaten der organisierten Arbeiterschaft stimmen. Sie stehen, kurz und gut, immer auf der Seite der Feinde der organisierten Arbeiterschaft.

Die zweite Gruppe der Unorganisierten ist harmloserer Art. Wir wollen sie als Gruppe der Unaufgeklärten bezeichnen. Diese Unaufgeklärten sind ebenfalls für die Gewerkschaftsbewegung schädlich, weniger durch ihre Gesinnungslumperei, die das besondere Kennzeichen der Indifferentengruppe ist, als durch ihre unverhältnismäßig große Zahl, die die der ersten Gruppe bei weitem übertrifft. Die Unaufgeklärten haben wohl das Gefühl für ihre Klassenlage, stehen aber mit einem Bein immer noch im bürgerlichen Lager. Es sind das die typischen Halbmenschen, die niemals mit sich fertig werden können. Sie unterliegen stark der Massensuggestion und sind deshalb im Gewerkschaftskampf eine unzuverlässige Kampftruppe. Bei spontanen Kraftäußerungen sind sie meistens das treibende Element. In Betriebsversammlungen gehen sie nur, wenn Lohnfragen auf der Tagesordnung stehen. Sie können verhältnismäßig leicht für die Gewerkschaften gewonnen werden, treten aber aus nichtigen Anlässen schnell wieder aus. Sie wechseln auch häufig die Gewerkschaftsrichtung. Sind sie Mitglied, dann zahlen sie totsicher die niedrigste Beitragsklasse. Die Gewerkschaftsbewegung betrachten sie meistens vom persönlichen Standpunkt aus. Sind sie nicht auf ihre persönlichen Kosten gekommen, schmeißen sie dem Gewerkschaftsfunktionär das Mitgliedsbuch vor die Füße. Das Wesen der gewerkschaftlichen Organisation haben sie nur halb begriffen. Wenn sie sich überhaupt entschließen können, Mitglied eines Verbandes zu werden, dann treten sie da ein, wo der Beitrag am niedrigsten ist. Sie haben eine besondere Vorliebe für das Nebensächliche und eine starke Neigung für das Aeußerliche. Es kann deshalb nicht überraschen, daß sie über die Fragen der Kaninchenzucht besser unterrichtet sind, als über das Wesen der Gewerkschaftsbewegung. Um ihren Hang zum Aeußerlichen zu befriedigen, sind sie meistens auch Mitglied im Kriegerverein oder in der Schützengilde. Sie fühlen sich am wohlsten in Uniform, die nach Möglichkeit in allerhand Medaillen und Abzeichen behängt wird. Sie mimen nach außen Würde, sind im Innern aber vollendete Spießbürger. Sie können sehr radikal auftreten — wo es ungefährlich ist —, knicken aber zusammen wie ein Taschenmesser, wenn es brenzlich wird. Es sind keine Bekennernaturen, sie sind Anhänger der mittleren Linie bei schwerwiegenden Auseinandersetzungen. Sie treten für Schwarz-Weiß-Rot und für Schwarz-Rot-Gold ein. Ihre Lektüre besteht meistens nur aus irgendeinem Lokalanzeiger oder irgendeiner Morgenpost. Sie gehören zum Stamm der Bierphilister. Selbstverständlich nassauern sie gern, wie sie auch die Errungenschaften der gewerkschaftlichen Arbeit mitnehmen, als wenn sie selbst etwas dafür getan hätten. Der Typ ist uralt und verfügt über eine erstaunliche Lebenskraft.

Zur dritten und letzten Gruppe der Unorganisierten gehören die Fanatiker, die Eingänger, die Beleidigten und Enttäuschten. In qualitativer Hinsicht stehen sie meist über den beiden erstgenannten Gruppen. Ihre Zahl ist nicht bedeutend. Es sind meist Leute mit der vorgefaßten Meinung. Sie gehören dem Welterlösertyp an. In der Regel haben sie viele Grundsätze. Manchmal leben sie auch danach. Von den übrigen Menschen unterscheiden sie sich äußerlich durch ihre individuelle Kleidung. Wer nicht ihrer Ansicht ist, den strafen sie mit souveräner Verachtung. Sie wollen nicht überzeugen, sondern bekehren. Sie leben in einem besonderen Gedankenzirkel. Im Verbande sind sie die reinen Plagegeister, weil ihnen der Sinn für Einordnung fehlt. Sie geben deshalb nur gelegentliche Gastrollen. Ihr Austritt vollzieht sich häufig unter einem furchtbaren Krach. Dann gehören sie zur Kategorie der Beleidigten und Enttäuschten. Sie stehen immer in der Mitte zwischen Erhabenheit und Lächerlichkeit. Komplizierte Naturen, die manche guten Eigenschaften haben, aber häufig durch die Art ihres Auftretens unausstehlich werden.

Wir überlassen es jedem Einzelnen, die Charakterzüge der hier genannten drei Gruppen aus dem Lager der Unorganisierten um einige selbstbeobachtete Züge zu vermehren. Es wird nicht schwer fallen. In der Werbearbeit ist die Kenntnis der Psychologie der Unorganisierten oft von unschätzbarem Wert. Es gibt natürlich noch zahlreiche Grenzfälle, die nicht so ohne weiteres zu rubrizieren sind, auf die aber ebenfalls Rücksicht genommen werden muß.

Bei der Werbearbeit kommt es nun darauf an, die Unorganisierten zunächst einmal für den Gedanken des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses reif zu machen. Als Mitglied kommt er dann in die Einflußsphäre der gewerkschaftlichen Organisation, wo dann langsam und meist mit sicherem Erfolg der gewerkschaftliche Veredelungsprozeß vom beitragszahlenden Mitglied zum klassenbewußten, organisierten, kampferprobten Arbeiter erfolgt. Als vollkommener Gewerkschafter ist noch niemand auf die Welt gekommen. Der Mensch ist auch hier wieder mehr oder weniger das Produkt seiner Umgebung und Erziehung. Manch einer findet den rechten Weg erst nach vielen Irrfahrten, besonders, wenn es in der Jugend an einer einsichtigen Führung gemangelt hat.

(„Der Malerlehrling".)

Arm aber frei.

Lieder, leichte Lieder,
Einen bunten Strauß,
Schick ich immer wieder
In die Welt hinaus.

Bin kein großer Sänger,
Der die Kunst versteht,
Bin kein Seelenfänger
Und kein Hofpoet. —

Glüht in Lust die Wange,
Find' ich Reim und Wort,
Schlägt das Herz mir bange,
Sing' die Angst ich fort

Hab' mir nicht ersungen
Eitel Geld und Gut,
Aber unbezwungen
Blieb der freie Mut. —

Und so will ich's treiben
Just so lang' ich's kann,
Will ein freier bleiben,
Wenn auch armer Mann.

Lieder, leichte Lieder,
Einen bunten Strauß,
Schick ich immer wieder
In die Welt hinaus.

Heinrich Kämpchen.

Jugendnot.

Eine Tagung des Landesausschusses rheinischer Jugendverbände nahm im vorigen Monat zu den Jugendschutzforderungen (gesetzlichen Jugendurlaub, kürzere Arbeitszeit usw.) erneut Stellung. Herr Gewerbemedizinalrat Dr. Teleky begründete dabei die Forderungen nach besserem Jugendschutz von ärztlichem Standpunkt aus durch zahlenmäßiges beweiskräftiges Material. Daraus ging hervor, daß die Kinder sozial höherer Schichten auch körperlich höhere Gewichts- und Größenzahlen als die Kinder sozial niedriger Schicht aufzuweisen haben. Wie groß dieser Unterschied ist, geht aus nachfolgenden Tabellen, die auf Grund ärztlicher Untersuchungen errechnete Durchschnittsziffern enthalten, hervor:

Berliner Schulen.

	14 Jahre	Gemeindeschulen 1923	höhere Schulen 1923
Knaben:	Größe	147,1	153,5
	Gewicht	37,7	41,9
Mädchen:	Größe	148,5	153,1
	Gewicht	40,8	43,9

Stuttgarter Schulen.

	13½-14 Jahren	Volksschulen 1925/26	Bürgerschulen 1925/26	höhere Schulen 1925/26
Knaben:	Größe	148,0	151,0	154,0
	Gewicht	38,5	41,0	42,9
Mädchen:	Größe	150,0	153,0	155,0
	Gewicht	41,8	45,2	45,8

Die Differenz zwischen Kindern aus höheren und niederen sozialen Schichten verstärkt sich noch in der Lehrzeit der letzteren. In der nachfolgenden Tabelle wird gezeigt, wie das Durchschnittsgewicht eines Fachbildungsschülers hinter dem Gewicht eines Schülers einer höheren Schule zurückbleibt:

	Handelsfachbildung	Schlosser	Feinmechan. Auskef.	Bautechnik, Bauschrein.	Buchbinder Maler, Schuhm	Mädchen, Putzgew.
14—14½ Jahre	—0,8	—1,2	—3,4	—3,1	—3,0	—0,2
17½—18½ Jahre	—3,3	—2,3	—7,0	—8,5	—12,7	—2,7

Demnach ist der körperliche Befund der Arbeiterjugend im Verhältnis zu den übrigen Schichten äußerst ungünstig. Erschwerend kommt hinzu, daß die arbeitende Jugend infolge frühzeitiger Schulentlassung und beruflicher Beschäftigung in besonderem Maße körperlich leistungsfähig sein muß. Daß diese körperliche Anspannung schädliche Rückwirkungen zeigt, geht aus einem Vergleich, der sich auf Erhebungen der Wiener Krankenkassen stützt, hervor (in Prozent):

	Erkrankte: Männer	Erkrankte: Frauen	Erkrankungen: Männer	Erkrankungen: Frauen
15jährig	62,94	41,52	81,50	49,13
16jährig	58,78	40,28	75,81	49,88
24jährig	34,54	36,28	34,72	40,12

Die Unfallhäufigkeit ist ebenfalls nach Berufseintritt bedeutend und ermäßigt sich gleichfalls in reiferen Jahren. Das ergibt sich aus den Ermittelungen der Leipziger Ortskrankenkasse:

	Unfälle	Betriebsunfälle
unter 15 Jahren	14,32 %	5,72 %
15—19 Jahre	11,58 %	4,48 %
20—24 Jahre	8,71 %	3,62 %

Aus diesen Zahlen ergibt sich also, daß die körperlichen Schäden bei der erwerbstätigen Jugend in auffälliger Weise vorhanden sind. Sie können nur beseitigt werden durch Gewährung von mehr Freizeit und Ausbau des Arbeiterschutzes. Diesen Ausbau auf gesetzlichem und tariflichem Wege zu erlangen, muß unser Ziel sein. Wir werden dieses Ziel um so eher erreichen, je einflußreicher und geschlossener die Arbeiterbewegung voranschreitet. Das heißt, von unserem Willen und unserer Tatkraft wird es abhängen, ob die soziale Ungleichheit und Jugendnot für immer bestehen oder einmal behoben werden soll. Daß es gangbare Wege gibt, beweist das Vorgehen in Oesterreich. Dort hat man durch Vollzugsanweisung kranken jugendlichen Arbeitern, wenn sie sechs Monate beschäftigt sind, vier Wochen Urlaub auf dem Land unter Fortzahlung des Lohnes gesichert. So wurden in einem Jahre 4000 Jugendliche gepflegt; bis Ende des Jahres 1926 waren bereits 55 000 in den Genuß dieser vorzüglichen Einrichtung gekommen. Die Erfolge dieses Landurlaubs sind überraschend gut. Gewichtszunahmen von 8 Kilo in vier Wochen sind keine Seltenheit. Ferner hat dort jeder jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, sofern er ein Jahr gearbeitet hat, Anspruch auf zwei Wochen ungeteilten Urlaub.

Acht Tage Urlaub im „Bunten Haus".

Der Teutoburger Wald ist den meisten durch den Geschichtsunterricht aus der Schule als die Stätte bekannt, wo vor ungefähr 2000 Jahren die Germanen unter der Führung des Cheruskers das römische Heer vernichteten. Neben diesen politischen Denkwürdigkeiten war dieser Teil des Teutoburger Waldes bezw. seine nächste Umgebung bis in die jüngste Zeit als ein Truppenübungsplatz (Sennelager) bekannt. Seit dem vorigen Jahre ist nun diese sonst ruhige Gegend ein beliebter Zufluchtsort für die freiorganisierte Jugend geworden, weil der Zentralverband der Angestellten aus einer alten Militärbaracke ein herrliches Erholungsheim — das „Bunte Haus" geschaffen hat.

In diesem „Bunten Haus" quartierten sich kürzlich 40 junge Verbandskumpels aus dem Ruhrgebiet für acht Tage ein. Sie kamen als eine zusammengewürfelte Schar aus allen Teilen des Ruhrgebiets, nicht um den historischen Boden zu bewundern oder um freiwillige militärische Uebungen zu machen. Beziehung zu der germanischen Kriegsgeschichte hatten sie nur insoweit, als sie auch kampfesmutig waren, wenngleich ihr Freiheitsziel nicht rassen-, sondern klassenmäßig bedingt ist. Und statt den militärischen Uebungen wollten sie geistige Uebungen, statt der Herrschaft — Kameradschaft. Als gleichgesinnte freiorganisierte junge Bergarbeiter wollten sie gemeinsam den Urlaub verleben und lernen. Erfahrene und geschulte Führer unseres Verbandes waren zugleich als Referenten und geistige Berater erschienen.

Ueber den Verlauf dieser Urlaubs- und Schulungswoche, über die lehrreichen gepflogenen Diskussionen könnte man ein dickes Buch schreiben. Aber das geht nicht. Deshalb sollen hier nur einige Auszüge aus den vielen Berichten gegeben werden, die nachträglich eingesandt worden sind. Die unbeteiligten Verbandskameraden mögen daraus lernen, wie nützlich eine derartige Verwendung des Urlaubs ist und deshalb dieses Beispiel nachzuahmen versuchen.

Der Kamerad W. L. als Teilnehmer schreibt: „Zwischen der Sparrenburg in Bielefeld und dem Hermannsdenkmal in der Nähe Krats liegt das aus einer Militärbaracke errichtete Erholungsheim des Zentralverbandes der Angestellten. Der Empfang in diesem fast luxuriös eingerichteten Heim war herzlich und der Aufenthalt angenehm. Der kahlköpfige Hausmeister war sichtlich erfreut, die Schar der lustigen Bergkumpels — die er sich so ganz anders vorgestellt hatte — beherbergen zu dürfen. Wir dankten ihm dieses Entgegenkommen mit einem guten Appetit, so daß das Küchenpersonal Ueberstunden machen mußte. An guter Stimmung und Laune fehlte es bei diesem sorglosen Aufenthalt nicht. Nach acht Tagen war uns das „Bunte Haus" zu einer zweiten Heimat geworden."

E. K. schreibt: „Ich wollte meinen Urlaub in diesem Jahre so recht frei und ohne Arbeit verleben und hatte anfangs keine rechte Lust zur Teilnahme. Aber ich hätte einen großen Fehler gemacht, wenn ich bei diesem Grundsatz verblieben wäre. Der Kursus war Erholung, trotz reger geistiger Arbeit. Das lag in erster Linie an der guten Einteilung des Tagungs- und Arbeitsplanes. (Es wurden täglich drei Vorträge und ein Lichtbildervortrag gegeben. D. Red.) Daß wir daneben genügend Zeit zur körperlichen Betätigung hatten, erwies sich als gut und zweckmäßig. Wenn man in einer Woche auch nichts Endgültiges lernen kann, so habe ich mir doch manch wesentliches Wissen aneignen können, das ich nun zu Hause durch eigenes Lernen vertiefen muß. Aus allen Teilnehmern war eine Belebung des Kampfmutes zu verspüren, denn die gewonnenen Erkenntnisse sind uns Ansporn, für den Verband zu arbeiten."

H. W. schreibt u. a.: „Eine wesentliche seltsame Freude war es für uns Jungen, die alten Kämpfer kennen zu lernen und von ihnen über die Sturm- und Leidensjahre des Verbandes Näheres zu hören. Es war ein Erleben, das den Organisationswillen in uns härtete. Neben den geistigen haben wir auch gesellige Stunden verlebt, in denen wir den Führern und diese uns näher gebracht wurden. Wenn im nächsten Jahre ein neuer Kursus stattfindet, wird er noch besser sein."

E. W. äußert sich u. a. wie folgt: „Aus den Gesichtszügen unserer alten Kämpfer und Führer konnte man herausfühlen, als ob sie uns einprägen wollten — wir haben gelitten und gestritten für die Idee der Bergarbeiterbefreiung, an euch liegt es, dieses Werk zu vollenden. Seid und bleibet Kämpfer! — Mittel und Wege, um dem Organisationswerk der freiorganisierten Bergarbeiter zu dienen, sind uns in diesen Tagen genug gewiesen worden. Von unserem Willen wird es deshalb abhängen, ob unsere Bewegung vorangeht."

Fr. P. schreibt: „Auf Grund meiner Teilnahme an dem Kursus habe ich gleich bei meiner Rückkehr beim Vertrauensmann Auszüge aus der Mitgliederliste gemacht und die Adressen der bei uns organisierten jungen Kameraden festgestellt. Dann habe ich dieselben mündlich und schriftlich zu einer Versammlung eingeladen. In dieser Versammlung habe ich den Anwesenden die Bedeutung unserer Verbands- und Jugendbewegung dargelegt. In der nächsten Versammlung werde ich über die Geschichte und den Aufbau des Verbandes einen Vortrag halten. Nebenbei wollen wir Wanderungen machen und so zu einer regelrechten Jugendarbeit kommen. Zu dem im Oktober stattfindenden Zahlstellen- und Jubilarfest wollen wir auch unseren Teil beitragen. Die jungen Kameraden sind begeistert, so daß ich selbst sehr optimistisch bin. Ihr werdet fragen, warum ich gerade jetzt mit der Arbeit beginne und nicht früher schon. Das kommt so: Wir hatten bisher formell einen anderen Jugendobmann, der sich aber wenig um seine Arbeit kümmerte. Ich kann nicht länger dieser Gleichgültigkeit zusehen und fühle mich stark genug, die nötige Arbeit zu leisten." —

So und ähnlich lauten die Berichte. Manche Worte zeugen von einer seltenen Begeisterung. Man muß deshalb mit dabei gewesen sein, um alles zu verstehen. Im Interesse unseres Verbandslebens würde es deshalb liegen, wenn recht viele Kameraden ihren Urlaub im Kreise Gleichgesinnter in ähnlicher Weise verleben wollten.

Die Auswirkungen des Zwischenhandels.

Die Reichszentrale für Heimatdienst, die, nebenbei bemerkt, in letzter Zeit eine sehr anerkennenswerte Aufklärungsarbeit in landwirtschaftlichen Fragen betreibt, bringt in dem Juliheft ihrer Zeitschrift »*Der Heimatdienst*« sehr interessante Ausführungen zur Frage der *Gestaltung der Schweinefleischpreise auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher*. Nach den Ausführungen muß mit folgenden Tatsachen gerechnet werden:

1911/13 betrug die Preisspanne zwischen Stallpreis und Preis im Laden 77 Prozent. 1926 ist eine Preisspanne von etwa 120 Prozent, 1927 sogar von etwa 140 Prozent zu verzeichnen. 1911—1913 kostete 1 Pfund Schweinefleisch beim Landwirt 42 Pf., am Markt 53,7 Pf. oder 25 Prozent mehr, beim Großschlächter 65,5 Pf. oder 52 Prozent mehr, beim Ladenschlächter 76 Pf. oder 77 Prozent mehr. 1926/27 (Juni—Mai) kostete 1 Pfund Schweinefleisch beim Landwirt 57,4 Pf., am Markt 71,8 Pf. oder 25 Prozent mehr, beim Großschlächter 91,7 Pf. oder 60 Prozent mehr, beim Ladenschlächter 1,31 Mk. oder 128 Proz. mehr. Diese Feststellungen kommen, wie gesagt, für die Zeit bis Ende Mai d. J. in Frage. Augenblicklich ist 1 Pfund Schweinefleisch im Laden für 1,31 Mk. kaum zu haben. Es kostet 1,50—1,60 Mk., ohne daß sich der Preis beim Landwirt wesentlich verändert hat. Es kann deshalb ausgesprochen werden: *Die Spanne zwischen den Viehpreisen ab Stall und den Fleischpreisen im Einzelhandel ist heute doppelt so groß als in der Vorkriegszeit.* Diese Tatsache ist um so bemerkenswerter, als feststeht, daß die Fleischnahrung unseres Volkes in der Vorkriegszeit zu 54 Prozent aus Schweinefleisch bestand.

Die Reichszentrale für Heimatdienst wirft die Frage auf, wie diesem Uebelstand abzuhelfen sei. Ihre Antwort ist die:

»Der Ruf nach behördlicher Einwirkung muß, da eine Zwangswirtschaft nicht mehr besteht, wirkungslos verhallen. Aber liegen nicht im Verhalten der Konsumenten selbst Möglichkeiten der Abhilfe? Aehnlich wie in England und Amerika kann man von einer fortgesetzten Kontrolle der öffentlichen Meinung, nicht in letzter Linie von der Selbsthilfe der Verbraucherschaft sich eine gewisse und letzten Endes wirksame Einwirkung auf die Preisgestaltung versprechen. Die Käuferschaft ist sich, wie sich gerade hier deutlich zeigt, noch immer nicht der Macht bewußt, die sie seit der Stabilisierung der Mark und seit der Ueberwindung des Warenmangels in den Kriegs- und Nachkriegsjahren wieder besitzt. Eine Verbraucherschaft, die sich ihrer Machtstellung bewußt ist und sie konsequent ausnützt, wird einen nicht unwesentlichen Teil dazu beitragen können, auf dem Gebiet der Regulierung der Lebensmittel-, nicht zuletzt der Fleischpreise, wieder zu einigermaßen erträglichen Verhältnissen zu gelangen.«

Diese Ausführungen sind außerordentlich beachtenswert. Hier werden die Konsumenten von amtlicher Stelle ermahnt, stärker als bisher an die Wahrung ihrer Konsumenteninteressen zu denken. Diese Mahnung kann nicht anders als ein stiller Wink für den von uns schon reichlich oft propagierten Eintritt in die Konsumgenossenschaft verstanden werden.

Mit dem Eintritt der Konsumenten in die Konsumgenossenschaft ist dem gekennzeichneten Uebel aber auch noch nicht gesteuert. Auch von den Landwirten muß eine andere Einstellung gefordert werden. Sie müssen es als ihre Pflicht ansehen, den üblichen, vom lokalen Zwischenhandel beeinflußten Handelsweg zu meiden und die landwirtschaftlichen Genossenschaften als die Einrichtungen zu betrachten, mit denen die Verkaufsgeschäfte zu betreiben sind. Daß in dieser Frage noch viel im argen liegt, beweist eine andere, ebenfalls kürzlich herausgekommene Arbeit der Reichszentrale für Heimatdienst über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Wörtlich heißt es darin: »Die Absatzmengen haben seit dem letzten Friedensjahre eine beträchtliche Steigerung erfahren, sind aber doch im Verhältnis zu den durch den Handel getätigten Abschlüssen noch sehr gering. Trotz jahrzehntelanger Versuche hat sich der genossenschaftliche Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse noch nicht so entwickelt, daß von einer maßgebenden Beeinflussung der Getreide- und Kartoffelmärkte durch die genossenschaftlich organisierte Landwirtschaft die Rede sein könnte.«

Vom Masseneinkommen.

Ueber das Einkommen der deutschen Arbeiter und Angestellten bringt das letzte Vierteljahrsheft des Instituts für Konjunkturforschung Zahlen, die sehr anfechtbar erscheinen. Das Institut hat selbst im vorigen Jahr mit 35—37 Milliarden Mark Jahreseinkommen für alle Arbeitnehmer gerechnet, nach seiner neuen Rechnung käme es nur auf 27 Milliarden. Das Institut kommt zu dem Ergebnis, daß rund 14,9 Millionen invalidenversicherte Arbeiter im 1. Vierteljahr 1927 in Einkommen von insgesamt 4,3 Milliarden Mark, 2,6 Millionen Angestellte ein Einkommen von insgesamt 1,3 Milliarden Mark hatten. 17,6 Millionen Arbeitnehmer hätten danach, nach den Ergebnissen des 1. Vierteljahrs, ein Jahreseinkommen von insgesamt 22,4 Milliarden Mark. Die Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik widersprechen den Zahlen des Instituts. Von den 17,6 Millionen Arbeitnehmern, die die neue Statistik erfaßt, sollen 9,35 Millionen angeblich ein Monatseinkommen von weniger als 100 Mark haben. Für sie käme also die Lohnsteuer nicht mehr in Frage. Demgegenüber schätzte das Reichsfinanzministerium Ende 1925, daß nach Einführung der erhöhten Freigrenze von monatlich 100 Mk. noch 19 Millionen Arbeitnehmer steuerpflichtig sein würden. Es ist offensichtlich, daß bei einer Gesamtzahl von Arbeitnehmern einschließlich der Beamten von rund 22,5 Millionen der beiden Zahlen sich nicht miteinander vertragen. Unterstellt man aber auch die Richtigkeit der Zahl des Instituts, so entfällt auf diese 9,35 Millionen Arbeitnehmer ein Einkommen von jährlich knapp 6,2 Milliarden Die restlichen 7,24 Millionen Arbeitnehmer sollen also ein Einkommen von jährlich 16,2 Milliarden haben. Davon müßten mindestens 1200 Mk. pro Kopf und Jahr steuerfrei sein, d. h. insgesamt 8,7 Milliarden Mark, so daß als steuerpflichtiger Betrag insgesamt nur ein Maximum von 7,5 Milliarden Mark bliebe, von denen nach Abzug der für Angehörige steuerfreien Lohnbeträge allerhöchstens 450 Millionen Mark Steuern zu entrichten wären. Das tatsächliche Aufkommen aus der Lohnsteuer von allen Steuerpflichtigen (mit der einzigen Ausnahme der Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen jährlich 8000 Mk. übersteigt) betrug aber im abgelaufenen Finanzjahr rund 1050 Millionen Mark. Selbst wenn man annimmt, daß auf die Beamten ein Lohnsteueraufkommen von weiteren 250 Millionen Mark entfällt, bleibt ein Betrag des Steueraufkommens in der Größenordnung von etwa 350 Millionen Mark unerklärt, die einem Einkommensertrag von etwa 3,5 Milliarden Mark entsprechen.

Damit ergibt sich ein Fehler in der Einkommensschätzung des Instituts von mindestens 3,5 Milliarden Mark, d. h. rund 16 Prozent seiner Schätzung. Ohne die Arbeitnehmer mit Einkommen von über 8000 Mk. pro Kopf ergibt sich dann die folgende Aufgliederung des Arbeitnehmereinkommens:

3 500 000 000 Mk.	Fehler in der Schätzung des Instituts,
6 200 000 000 Mk.	für die untersten Einkommensklassen,
16 200 000 000 Mk.	für die oberen Einkommensklassen,
4 000 000 000 Mk.	für die Beamten,
30 000 000 000 Mk.	

Aber auch diese Zahl muß noch korrigiert werden. Die Lohnsteuer ist seit Jahresanfang regelmäßig gestiegen, sie wird mindestens 100 Millionen Mark mehr betragen in diesem Jahre, das Einkommen würde sich also noch um 1 Milliarde auf 31 Milliarden Mark erhöhen.

Da das Institut sich auf die *Versicherungsbeiträge* stützt, bleibt nur der Schluß, daß diese Beiträge nicht richtig festgestellt und abgeführt werden.

Konferenz der Geschäftsstelle Hattingen.

Einem seit Jahren in der Geschäftsstelle Hattingen gepflogenen Gebrauch treubleibend, fand am Sonntag, den 3. Juli, die Jahreskonferenz der Vertrauensmänner, die mit einer Familienfeier verbunden war, statt. Außer den Vertrauensmännern waren die Obmänner, die Betriebsräte sowie die Delegierten der Ruhrkonferenz geladen. Gleichfalls war eine Anzahl Frauen der Funktionäre mit ihren Kindern erschienen, um an der Familienfeier teilzunehmen. Als Tagungslokal war das schöngelegene Restaurant Muttmann (Kleinbeck) in Ober-Sprockhövel gewählt. Für die Konferenz selbst war ein Vortrag des Kameraden Waldbecker (Bochum) über „Werden und Wirken unseres Verbandes" vorgesehen. Der Referent hob in seinem 1½stündigen Vortrag besonders die Schwierigkeiten hervor, die überwunden werden mußten, um die Organisation auf die jetzige Höhe zu bringen. Im letzten halben Jahrzehnt sei durch die unglückliche Zersplitterung der Bergarbeiter eine fortwährende Abwärtsbewegung des Verbandes zu verzeichnen gewesn. Das 1. Vierteljahr 1927 weise aber eine aufsteigende Tendenz in der Mitgliederbewegung des Verbandes im 2. Vierteljahr anhalten. Es habe den Anschein, als wenn die Schwierigkeiten nach dieser Richtung hin allmählich überwunden seien. Der Vortrag wurde allgemein beifällig aufgenommen. Nach Einnehmen des gemeinsamen Mittagessens wurde der Nachmittag durch ein gemütliches Zusammensein ausgefüllt. Eine vorgesehene Verlosung von allerhand praktischen Gegenständen löste allgemeine Befriedigung aus. Bei Musik und fröhlichem Spiel verrannen die Stunden nur allzu schnell. Den Teilnehmern wird diese Veranstaltung noch lange in angenehmer Erinnerung bleiben.

Lohnschiedsspruch für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau.

Am 5. Juli wurde unter Vorsitz eines Vertreters des Reichsarbeitsministeriums von einer Schlichterkammer in Berlin nachstehender Lohn-Schiedsspruch für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau gefällt:

1. **Ab 4. Juli tritt eine Erhöhung der Löhne um 3 % ein.**
2. **Diese Regelung ist unkündbar bis zum 31. Dezbr. 1927 und kann von da ab mit vierwöchiger Frist gekündigt werden.**

*

Die am Tarifvertrag beteiligten Organisationen werden zu vorstehendem Schiedsspruch noch Stellung nehmen.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 29. Woche (vom 10. bis 16. Juli) fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Adressenveränderungen.

Die Adresse des Internationalen Bergarbeiterverbandes lautet jetzt: *Achille Delattre*, Maison Syndicale, Rue Joseph, Stevens 8, Bruxelles (Belgien).

Auszahlung von Unterstützungen.

Langendreer II. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt künftig nur noch jeden Sonnabend, nachmittags von 4 bis 6 Uhr, in der Wohnung des Kameraden Heinrich Decker, Kaltehardtstraße 47.

Bücherrevision.

Derne III. Vom 17. bis 24. Juli.

Kranzspende.

Rahm. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für Juli, August und September je eine Kranzspendemarke zu 20 Pf. zu kleben. — **Oespel.** Für Monat Juli ist jedes Mitglied verpflichtet, eine Kranzspendemarke zu kleben.

Knappschaftsältestenkommission Dortmund.

Am **Sonntag, den 17. Juli**, morgens 9 Uhr, findet im Lokale Schmitz, Ecke Herold- und Nordstraße, die 3. Quartalssitzung statt, wozu hiermit eingeladen wird. Tagesordnung wird in der Sitzung bekannt gegeben. Um allseitiges und pünktliches Erscheinen bittet

Der Vorstand.

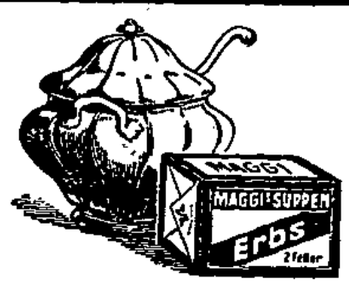

Die tägliche Suppe ist kein Luxus, sondern für unser Wohlbefinden von größter Wichtigkeit; das bedarf keiner Begründung. Gute Suppen bereitet man bequem, schnell und billig

aus MAGGI's Suppen-Würfeln

Größte Produktion der Welt!

OPEL

50 000 Photo-Apparate verschenken wir!

Nur einmaliges Reklame-Angebot! Man bestelle sofort!

Um unsere beliebten, erstklassigen Photo-Platten überall einzuführen, schenken wir jedem Käufer von 6 Dtzd. Photoplatten bei sofortiger Bestellung einen kompletten Photo-Apparat mit Moment- und Zeitverschluß vollständig kostenlos und zwar in der Größe der Platten, die gekauft werden. Unsere Platten liefern vorzügliche Porträts- u. Landschafts-Aufnahmen! Sehr lichtempfindlich! Unbegrenzt gebrauchsfähig! Preis p. Dtzd. Größe 4,5 mal 6 cm. Mk. 1.20, 6 mal 9 cm Mk. 1.75, 9 mal 12 cm Mk. 2.40.

Photo-Lehrbuch wird jeder Sendung kostenlos beigefügt.

A. Müller & Co., Fichtenau F 162 bei Berlin.

Inserate in der Bergarbeiter-Ztg. bringen stets **Erfolg**

Gelegenheitskauf! Große Posten **Böhm. Bettfedern und fertige Betten** zu denkbar billigsten Preisen, best gereinigt und garantiert staubfrei. — Graue Füllfedern Pfd. M. 1.10, h. weißer Flaumpf M. 2,90, weiß. Schleiß M. 3.20, schneeweiß. Halbdaunen M. 4.80, sehr flaumig M. 6.80, reine w. Daunen M. 8.50, ab 9 Pfd. portofrei. **Ober- und Unterbetten** dick gefüllt M. 13.90 in echt rot M. 24.—, Kissen M. 4,40, im Viereck echt rot M. 7.80. Großes Kinderbett komplett M. 21.—. Muster u. Preisliste gratis, Umtausch gestattet oder Geld zurück.

M. Mühldorfer, Heidmühle 58, Bettfedernversand (Bayer. Wald-böhm Grenze)

20 Meter Damenstoff od. 10 Meter Herrenstoff (Oberdess.) einsendet. Verl. Sie Muster portofr. erhält angefertigt wer 5 kg alte Wollsachen an die Wollweberei **Karl Schütz** Lardenbach 65

Die ideale **Bettfüllung** echt chines. (ges. gesch.) **Monopoldaunen** per Pfd. M. 8.50 3-4 Pfd. zum Oberbett. Versd. geg. Voreinsdg. d. Betr. a. Postscheckkonto Berlin 25140 od. per Nachn., Proben u. Preisliste gratis portofrei. **Bettfedern-Fabrik Gustav Lustig** Berlin 1, Prinzenstr. 46 Größtes Bettfed.-u. Betten-Sp.-Gesch. Dtschl.

Goldgelb geräucherte **Schweinsköpfe** m. dicker, durchwachs. fleischiger Backe
9 Pfd. Postkolli M. 4,95
9 „ Schw.-Kleinh. 2,95
30 „ Bahnkübel M. 9,60
9 „ erstklass. Dauerware Schinkenpfock-Cervelat- u. Salamiwurst . . . M. 14,80
Billiger reeller **Käse**
9 Pfd. rote Kugeln 3,95
9 „ Tilsiter . . . 7,30
9 „ dän. Schweizer 8,90
9 „ gelbe Broden 3,95
9 „ dän. Edamer 7,30
200 Stück Harzer 3,95
ab Nortorf - Nachnahme
CARL RAMM, Nortorf (Holst.) 86 a.

Käse Postfrei Haus, Nachn. Garantiert Qualitätsware.
Holst. Tafelk. 9 Pfd. 4.80
ff. Kugelkäse 9 „ 4.90
ff. Tilsiter Art 9 „ 5.95
Edamer Art Ia. 9 „ 6.—
¾ Fettk. hochf. 9 „ 8,35
Matjesheringe neue fette, engl. Postfaß Mk. 5,30
Ernst H. Pfeiffer H, Hamburg 37.

S & S **Anzug-, Paletot- und Damen-STOFFE** liefern direkt an Private Schwetasch & Seidel G. m. b. H., Tuchfabrik, **Spremberg-L. 45.** Verlangen Sie Muster franko gegen franko. S & S

Unsere Leser erhalten 1,— Mk. Nachlaß und 1 Kapsel gratis bei Einsendung dieses Inserats und Bestellung einer Uhr zu Mk. 6,50 und mehr.

Reklamepreis nur 4.00 Mark kostet echte deutsche Herren-Ankeruhr Nr. 52, stark vern., ca. 30st. Werk, genau reg. nur 4,00 Mk.

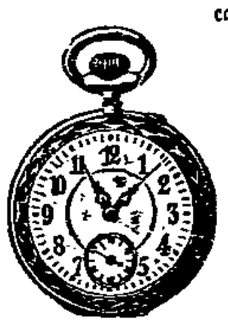

Nachts leuchtend nur 0.40 Mark mehr. Garantie für jede Uhr.

Nr. 53, dieselbe m. Scharnier nur 4.50 „
Nr. 51, dieselbe, echt versilb. mit Goldrand u. Scharnier nur 5.00 „
Nr. 55, dies., mit bess. Werk nur 6.50 „
Nr. 58, ganz vergoldet mit Sprungdeckel . . . 12.80 „
Nr. 39, Damenuhr, versilbert, mit Goldrand . . . nur 7.50 „
Nr. 79, dies., kleines Form. nur 10.00 „
Metall-Uhrkapsel . . . nur 0.25 „
Nr. 47, Armbanduhr m. Riemen 8.00 „
Nr. 44, dies. kleine Form nur 12.00 „
Wecker, Ia. Messingwerk, nur 3.00 „
Panzerkette, vernickelt, nur 0.50 „
echt versilbert nur 1.50 Mk., echt vergoldet nur 2.00 Mk.
Golddoublé Kab.-Kette nur 5.00 Mk.
Von den Uhren verkaufe jährlich ca. 10000 Stück.

Uhren-Müller, Berlin-Tempelhof 175, Friedrich-Franzstr. 14

Suche Seifenverkäuf. 20 Muster Mk. 2,40, frei Nachn. **P. Holfter, Breslau Sv. 330.**

Feinstes Tafel-Pflaumenmus bester Qualit., nur Pflaumen u. Zucker, sehr wohlschmeckend
10 Pfd.-Goldblecheim. 3.75
10 „ Emailleeimer 4.—
15 „ Emailleeimer 5.75
25 „ Goldblecheim. 8.50
28 „ Emailleeimer 10.50
ab Magdeburg gegen Nachn.
Carl Schroeder Ww. Pflaumenmusfabrik **Magdeburg,** Altes Fischerufer 44

Billige böhmische Bettfedern

1 Kilo graue geschlissene, Gm. 3.—, halbweiße 4.—, weiße 5.—, bessere 6.—, 7.—, daunenweiche 8.—, 10.—, beste Sorte 12.—, 14.— Gm. Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet

Benedikt Sachsel, Lobes 209 bei Pilsen in Böhmen.

Hochfeine Harzer Edelroller

St. Seifert, mit zarten, tiefen Hohlroller, Hohlklingel, Schockeln, Knorren, Klingeln und schönen, tiefen Du-Du-Pfeifen, Stück 8, 9, 10 Mk. **Feinste Ideal- u. Vorsänger** 12 bis 15 Mk. **Zuchtweibchen** Stück 3 Mk., gegen Nachn. Umtausch innerhalb 14 Tagen gern gestattet.

Franz Kriesch, Apolda 40.

Volle Steigerungen ohne Anstrengung mit „Löwen" Fahrrad

Katalog kostenlos, auch über Fahrradzubehörteile, Nähmaschinen, Haushaltartikel, Uhren, Stahlwaren, Musikinstrumente, Teschings und Revolver. Versand direkt an Private! Billigste Preise! Feinste Qualität!

Sommer & Co KOM.-GES. Kreiensen a. Harz Nr. 58

Freude und Gewinn bringen nur gute Erdbeersorten!

Bestellen Sie rechtzeitig von unserm hervorragenden Sorten wie: 100 St. 50 St.
Sieger: sehr früh, grosse Früchte 3.50 2.—
Hindenburg: Riesen-Erdbeere Frucht ca. 100 g wiegend 5.50 3.—
Perle: beste, immertragende 6.50 3.50
Goliath: immertr. Riesenwalderdb. 6.— 3.25
Versand ab Mitte Juli p. Nachn., über 10.— portofr.
Unsere neue Preisliste über Blumenzwiebeln usw. erscheint Ende Juli und wird **umsonst** zugesandt

Walker & Co., Samenbau **Erfurt S. I**

Vom Büchertisch

Der „Wahre Jakob“.

der ab 1. Juli d. J. vom Verlag J. H. W. Dietz Nachf. erneut herausgegeben wird (die erste Nummer erschien am 9. Juli), hat in der Witzblatt-Literatur Deutschlands eine überaus bedeutsame Rolle gespielt. Sein Begründer Heinrich Dietz, dem eine erstaunliche Arbeitskraft neben dem Riesenwerk seines Lebens, der Begründung des wissenschaftlichen Zentralverlages und Buchvertriebs der deutschen Sozialdemokratie, noch die Betreuung eines der Satire, dem Humor und der Unterhaltung gewidmeten Blattes gestattete, verstand aus dem „Wahren Jacob“ in einer Zeit, die die Witzblätter Deutschlands weit weg von der Seite des werktätigen, ringenden Volkes geführt hatte, eine Zeitschrift zu machen, die sofort zum Herzen des Volkes sprach. Geschickt mußte sich der 1887 herausgebrachte „Wahre Jacob“ in den ersten Jahren seines Bestehens den Maschen des Ausnahmegesetzes zu entwinden; als das Schandgesetz fiel, wurde das Blatt schnell zu einem künstlerisch, literarisch und politisch wertvollen Faktor der deutschen Oeffentlichkeit. Viele Dichter, Schriftsteller und Zeichner, die später zu erstem Rang im geistigen Deutschland aufstiegen, haben sich im „Wahren Jacob“ die Sporen verdient. Die Karikaturen-Revuen der großen Weltblätter widmeten den politischen und kulturkritischen Karikaturen des „Wahren Jacob“ als Meinungsäußerungen des „anderen Deutschland“ besondere Beachtung. Die Auflagenziffer stieg erstaunlich; als um die Jahrhundertwende das zweite Hunderttausend weit überschritten war, konnte Heinrich Dietz mit Genugtuung konstatieren, daß der „Wahre Jacob“ eine Auflage erreicht habe, wie sie noch — mit einziger Ausnahme des Londoner „Punch“ — kein europäisches Witzblatt erreicht hatte. Die Erträgnisse des „Wahren Jacob“ kamen dem immer großartiger sich gestaltenden Ausbau der wissenschaftlichen Literatur der Sozialdemokratie zugute. Bis in seine letzten Tage hinein war Heinrich Dietz um die Ausgestaltung des „Wahren Jacob“ bemüht. Krieg und Inflation jedoch führten zu einer zeitweiligen Einstellung des Blattes. Wenn jetzt der „Wahre Jacob“ getreu den kulturellen Richtlinien seines Begründers, entsprechend den Verhältnissen von 1927 im 40. Jahrgang wieder ins Leben gerufen wird, schneidig in der Satire, flott im Humor, in der äußeren Ausstattung gemäß dem Grundsatz, daß das Beste gerade gut genug ist für die Arbeiterschaft, hervorragend und erstrangig, so wird er, anstelle von „Lachen Links“ tretend, die Sympathien aller derer für sich haben, die den Wert der politischen Satire begriffen haben und die das Lachen in ernster Zeit nicht zu verlernen gewillt sind.

Beim Einkauf von echt böhmischen Bettfedern in nur besten Qualitäten sei man vorsichtig und wende sich an eine wirklich nur zuverlässige und reelle Bezugsquelle! Als solche können wir unseren Lesern die Firma M. Mühldorfer, Haidmühle 58 (bayr. Wald), die seit vielen Jahren in allen Kreisen Deutschlands den besten Ruf genießt, angelegentlichst empfehlen. Ausführliche Preisliste über Bettfedern und Betten in anerkannter Güte und Preiswürdigkeit versendet die Firma überallhin umsonst und portofrei.

Thüringen steht in der Herstellung von Pflaumenmus auf besonderer Höhe. Dieses überall beliebte **Thüringer Pflaumenmus** ist im Sommer ein erfrischender, billiger und nahrhafter Brotbelag. Für Haltbarkeit wird auch in der wärmeren Jahreszeit garantiert. In Ihrem eigenen Interesse bestellen Sie einen Probe-Eimer bei der in ganz Deutschland bekannten Pflaumenmusfabrik von Otto Ritter, Schkölen i. Thür. (S. Anzeige.)

Ein erquickender Schlaf ist ein Labsal und ein tiefes Bedürfnis für jedermann. Je besser das Bett, desto besser der Schlaf. Beim Bezug von Bettfedern sollten Sie sich daher nur an die anerkannte und solide Firma S. Benisch in Prag (Böhmen) wenden. Unterlassen Sie deshalb nicht, sich vor Ankauf von Bettfedern die reich illustrierte Preisliste vorstehender Firma gratis kommen zu lassen.

GEG-KAUTABAK Die Marke der organisierten Verbraucher! Billig, schmackhaft und gut.
GEWERKSCHAFTER, fordert nur GEG-KAUTABAK in eurem KONSUMVEREIN

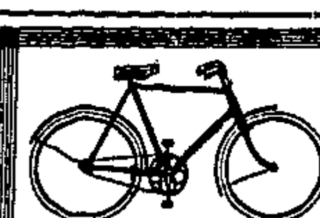
SIGURD-FAHRRÄDER auch gegen TEILZAHLUNG
GARANTIE-RAD mit Freilauf 68.–
SPEZIAL-RAD 44.–
Katalog gratis von der SIGURD-GESELLSCHAFT Fahrrad-Fabrik KASSEL 78

Anerkannt beste Bezugsquelle für **billige böhmische Bettfedern!**

1 Pfund graue, gute, geschlissene Bettfedern 80 Pfg., bessere Qualität 1 M., halbweiße, flaumige 1 M 20, 1 M. 40; weiße, flaumige, geschlissene 1 M 70, 2 M., 2 M. 50, 3 M., feinste, geschlissene Halbflaum-Herrschaftsfedern 4 M., 5 M., 6 M. Graue Halbdaunen 2 M. 75, halbweiße Daunen 5 M., weiße 7 M., hochfeine 10 M. Rupffedern, ungeschlissene mit Flaum, gemengt, halbweiße 1 M 75, weiße 2 M. 40, 3 M.; allerfeinster Flaumrupf 3 M. 50, 4 M 50 — Versand jeder beliebigen Menge zollfrei gegen Nachnahme, von 10 Pfund an franko Umtausch gestattet, oder Geld zurück. Muster und Preisliste kostenlos
S. Benisch, Bettfedernexport in Prag XII (Böhmen)

Nähmaschinen von Mk. 61,— an.

Fahrräder von Mk 39,00 an
Modell 1
3 Jahre Garantie.
Katal. gratis u franko
BifingerG.m.b.H. Kassel 13.

Signalhörner v. RM. 9,50 an
Trommeln v. RM. 2,–
Gitarrzithern v. RM. 11,25 an Ziehharmonikas v. RM. 4,75 an
Größtes Musikinstr.-Versandgeschäft Deutschlands
Meinel & Herold
Musikinstrumente-Sprechapparate-u. Harmonikafabrik
Klingenthal Nº 146
versenden direkt an Private
zu von Käufern bestaunten niedrigen Preisen
Musikinstrumente, Sprechapparate, Harmonikas
Großer Hauptkatalog an Jedermann umsonst. Umtausch bei Nichtgefallen
Aufträge von RM. 10.- an führen wir innerhalb Deutschlands portofrei aus
Geigen v. RM. 5,- an
Trompeten v. RM. 28,75 an
Ca. 100000 im vergangenen Jahre verkaufte Instrumente, sowie über 14000 amtlich beglaubigte Dankschreiben beweisen schlagend unsere Leistungsfähigkeit
Gitarren compl. v. RM. 12,– an
Mandolinen compl. v. RM. 7,– an
25 cm. doppelseitig bespielte Platten v. RM. 1,50 an
Plattenverzeichnisse auf Wunsch kostenfrei
Clarinetten v. RM. 8,- an
Grosse Flöten v. RM. 6,50 an
Sprechapparate compl. v. RM. 24,- an
Ratenzahlungen bei mässigem Aufschlag zu günstigen Bedingungen.

Sehr wichtige Neuerscheinungen

Arbeitsgerichtsgesetz
mit Erläuterungen von S. Aufhäuser und Cl. Nörpel. Vorzugspreis für Verbandsmitglieder in Ganzleinen geb. 3,50 Mk.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit
nach dem Stand vom 1. Mai 1927, mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen von Th. Leipart und Cl. Nörpel. Preis 65 Pfg.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt u. Arbeitsschutz
16 Ausgewählte Vorträge aus einem Ausbildungskursus der Reichsarbeitsverwaltung. Leineneinband, 243 Seiten. Vorzugspreis für Verbandsmitglieder 7,50 Mk.

Bestellungen mit Stempel der Zahlstelle an:
H. Hansmann & Co., Bochum

Für unsere Zahlstellen.

Markenmappen für Hauptkassierer	2,50 Mk.
Markenmappen für Unterkassierer	1,25 „
Kassiererlistenumschläge, stark	0,75 „
Kassiererlistenumschläge, extrastark in Leinen	1,50 „
Aktentaschen, Rindleder, 2 Schlöss. u. Griff 6,— u.	7,50 „
Zeitungstaschen, prima Rindleder	6,50 „
Zeitungstaschen in Segeltuch	2,25 „
Geldbeutel in Leder	1,— „
Geldbeutel in Segeltuch	0,75 „

Bestellungen sind zu richten an
H. Hansmann & Co., Bochum, Wiemelhauser Str. 38/42

Inserate i. d. Bergarb.-Ztg. bringen Erfolg!

Bienen-Schleuder-**Honig**
gar. rein, beste Qualität, goldklar, 10 Pfund-Dose 10,50 Mk., halbe 6 Mk. frko. Nachn. 50 Pf. mehr. Garantie Zurücknahme.
Wilhelm Krieger, Rietberg 20 (Westf.)

Thüringer **Pflaumenmus,**
garantiert reine, zuckersüße, feinste Qualität, 10-Pfund-Eimer Mk 3,75 ab hier Nachnahme
Otto Ritter, Pflaumenmusfabr. Schkölen i. Th 83

WOCHENRATE 1 M. **Hausmusik auf Kredit**
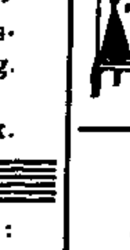
Freyophon
Der neue Sprechapparat m. Vollklang
Direkt ab Fabrik: Schallplatten bequeme Ratenzahlung.
Verlangen Sie sofort Preisliste A.
Sprechapparatebauges. Freier & Co.
Berlin N. 4, Chausseestr. 46, I. Etg.

Fahrräder · Fahrradreifen · Zubehör

Sprechmaschinen, Uhren, Musikinstrumente aller Art, kaufen Sie bei bester Qualität zu billigsten Preisen bei „Hannibal“-Gesellschaft, Halle a. S. 168
Katalog gratis. Auf Wunsch Teilzahlung

Erstklassige Fahrräder mit Garantie, Freilauf u. Bereifung in allen Preislagen von M 39.50 an
Die Aushändigung unserer besten Tourenräder erfolgt bei nur
Anzahlung M 10.– Wochenrate M 2.50

Illustr. Katalog kostenlos
AUTOFAHRAG G.M.B.H. Berlin-SW 68 Alexandrinen-Strasse 145
Wir liefern unsere Teilzahlungsräder fracht- und verpackungsfrei jeder deutsch. Bahnstat.

Heeresgut-Partiewaren
Feldflaschen 0,40, Textilitbez. 0,15
Küchen- und Arbeitshandtücher, neu 0,65 0,45
Unterhosen, gebr. 0,90 0,65
Zivilwesten, gebr. 0,90
Sommer-Arbeitsjacken, weiß, Köper, neu 2,80, gebr. 2,10
Mil. Drelljacken, gebr. 2,50 1,90
Mil. Drellhosen, gebr. 2,50 1,90
Mil. Breeches, feldg. gebr. 4,80 3,50
Mil. Stiefelhosen, feldgr. gebr. mit Lederbesatz 7,50, 6,75, Tuchbesatz 4,50
Mil. Hosen, feldgr., neu 7,50 „ 4,80
Beamtenhosen, Kammgarn, blau, gut erhalten 3,90
Beamtenjacken, Kammgarn, blau, gut erh. 5,70 4,20
Waffenröcke, deutsche, feldgr., gebr., gut erh alle Gr. 5,50
Schnürschuhe, engl., gebr., neu besohlt, Gr 38 45, 4,80
Schnürschuhe, englisch, neu, Gr. 44 48, Wert ca. 42,—, jetzt 14,80
Schnürschuhe, Militärart, Rindvolleder, neu 8,20
Bärenschnürstiefel, engl. bis z. Knie, gebr., neu besohlt, Gr. 38/44 10,50
Mil. Schaftstiefel, gebr. gut erh., Gr. 40 6.—, je weitere Größe 10 Pfg. mehr.
Schaftstiefel, Kernboden, neu 16,40 15,20
Reitstiefel, schwarz und braun, Handarbeitsart, neu 27,75
Segeltuch-Gamaschen, gebr., fehlerlos 0,90 0,65
Brotbeutel mit Band, neu 2,90
Mil. Brotbeutel, m. „ gebr. 1,40 0,90
Orig.-Militärkoppel m. Schloß, neu, 2,90, gebraucht 1,40
Tornister m. Fellrücken, Tragriemen, neu 6,00, gebr. 4,50 3,50
Militär-Zeltbahnen, gut erh. Gr. 165×165 7,50 6,00
Windjacken, wasserdicht, neu, preiswert 16,50 13,75 9,75
Mil.-Deckbettbez., gebr. 4,40 3,75
Kissenbezüge 0,80 0,60
Strohsäcke, neu, prima Jute, Größe 100 mal 190 2,80
Sport- u. Wanderartikel, Zeltefabrik, Pferdegeschirre.
Versand unter Nachnahme.
Kein Risiko, da Nichtpassendes umgetauscht wird. — Fordert Gratispreisliste Nr. 105 an. Berufe und Maße angeben. Zahlreiche Nachbestellungen und Dankschreiben gehen täglich ein.
Wiederverkäufer gesucht.
Deutsche Lederwarenfabrikation Versandabteilung Berlin NW 40 - Alt Moabit 130/4

Aus der Geschichte des sächsischen Bergbaues und seine Arbeiter
Zur 50jähr. Erinnerung a. d. Gründung der sächs. Bergarbeiterorganisation
Verfaßt im Auftrage unserer Bezirksleitungen Zwickau u. Lugau von **Friedrich Langhorst.**
Preis 1,50 Mark und Porto.
Zu beziehen durch d. Bezirksleitungen Zwickau und Lugau, die Vertrauensleute unserer sächsischen Zahlstellen u. durch unsere Buchhandlg
H. Hansmann & Co., Bochum

Käse billiger direkt ab Fabrik
Holländer Art (gelbe Rinde) 9 Pfd. M 3,60
Holst. Tafelkäse (rote Rinde) 9 Pfd. „ 3,80
ff. Tilsiter Art (gelbe Rinde) 9 Pfd. „ 4,60
Ia. Edamer Art (rot gewachst) 9 Pfd. „ 4,60
Alle Sorten w. i. m. Fabrik a. best. Rohmaterial hergestellt. Porto und Verpackung 1 M extra.
O. Damke, Käse-Fabrik, Hamburg 39 B 56.

Frisch gef. Schweinekleinfleisch Pfd. 0.32
Frisch ausgebraten Wurstschmalz Pfd 0.45
Geräucherte fette Rot- und Leberwurst Pfd 0.60
Geräucherter Fleisch-Preßkopf Pfd. 0.80
Geräucherte Schweinebacken Pfd. 0.65
Westf. und poln. Mettwurst zum Kochen Pfd. 0.70
liefert in 9-Pfd.-Pak. (auch gemischt) p. Nachn. Wurstfabrik Szakmary, Hamburg, Marthastr. 38

Gute Taschenuhr, vern., nur 2,75 Mk.

Nr. 4, Herren-Anker-Remontoiruhr, versilbert mit Goldrand, Scharnier, ovalem Bügel, Mk. 3,80. Nr. 5, dieselbe, mit bess. Werk, Mk. 5,20. Nr. 6, Sprungdeckeluhr, 3 Deckel, vergoldet, hochfein, Schweiz. Werk, Mk 9.—. Nr. 7, Damen-Anker-Remontoiruhr, echt versilbert mit Goldrand, Mk. 5,50. Nr. 8, Armbanduhr, mit gutem Lederriemen, Mk. 5,50. Uhrkette, vernickelt, Mk. 0,30. Kavalierkette, echt vergoldet, Mk. 1,40. Jede Uhr hat 33stündiges, genau reguliertes Werk mit voller Garantie für ein Jahr. Illustrierte Preisliste gratis! Versand geg. Nachnahme.
Uhrenhaus Fritz Heinecke, Braunschweig 55, Geisostr. 3

Holsteiner **Käse**
Edamer Form rote Kugeln
2 Stück = 9 Pfd. M 3.95
9 Pfd. dän. Edam M 7,65
9 „ dän. Schweiz M 9,45
9 „ ½fett Tilsit M 7,90
ab hier Nachnahme
Christian Voss, Nortorf (Holstein) 8.

Per Nachnahme: Ia. Fleischwaren
je 9 Pfd. Postkolli (frisch geräuch.) Schweinsköpfe ohne Knochen, gerollt 7,50
Thür. Blutwurst 7,50
Gebr. Burkhard & Co. Hamburg 8, Bei den Mühren 52.

Kugelkäse
rot, gesunde Ware, ohne Abfall, 2 Kgl. = 9 Pfd. Mk. 3,95. Alt feinste Harzer Mk. 4,40, Nachn. K. Seibold, Nortorf, (Holst.) 65/62.

Meine Seele singt!
Gedichte von Victor Kalinowski 207 Seiten Preis 75 Pfg.
Zu beziehen durch H. Hansmann & Co., Bochum.

Plakate für Zahlstellenfeste liefert schnell und billig die Buchdruckerei der Bergarbeiter-Zeitung Bochum

HONIG gar. reiner Bienen-Blüt.-Schleuderhonig, 10-Pfd.-Eimer Mk. 10,—, halbe 5,75. Kein Risiko. Rücknahme auf meine Kosten zurück.
Simons Jüchen B 2 (Rhl.)

Zucht- und Legehühner u. alles was der Züchter braucht, lief. Geflügelhof in Mergentheim K 1. Katalog umsonst.
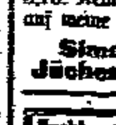

Graschaft. Fichtennadelbadeseife Dtz. 3.-, 30 St. M 7,50 f. Fichtennadel-badetabletten 30 St. 3.-, 60 St. 6.- M Fichtennadel-extrakt 12 Fl. für 12 Bäder M 6.— fr. Laborat. E. Walther, Halle-Trotha.

Umsonst sende ich die 24 Seiten große Preisliste über Stoffe, Wäsche, Trikotagen und Kurzwaren aller Art zu unglaublich billigen Preisen. Schreiben Sie sofort an Gottfr. Rietzler, Fabr. u. Vers., Gräfelfing K 4, bei München.

Erstklassige **Radio-Anlagen** gegen Teilzahlung von 1,50 pro Woche an. Musikinstrumente jeder Art, Schlagzeuge, Grammophone, Schallplatten, Fahrräder — kleine Anzahlung, kleine Raten. Katalog gratis. Hermann Lembke, Berlin 259, Dimenstr. 6

Vollfett-Käse 9 Pfund-Laib 7,20 M. frt. direkt von Dampfkäsefabrik Klinder & Co., Nortorf.

Konkurrenzlos billig! **Neue Gänsefedern** doppelt gereinigt, Langrupf Pfd. 1.75 Mk. Schlachtfedern 2.50 u. 3.— Mk., Rupf 5.—, Halbdaunen 6.—, ¾ Daunen 6.75 Mk., Schleißfedern 3,50, 4.75, 5.60, 7.50, Daunen 9.— und 12.— Mk. Muster frei. Zurücknahme bei nichtgefallen.
W. Barownick, Neu-Trebbin 17 (Oderbruch) Gänsemästerei

Eine Delikatesse ist unsere Ia gelbe **Süssrahm-Tafelbutter** in 5- u. 9-Pfd.-Postpaketen jetzt nur 1.80 Mk. pro Pfd. frei Haus unter Nachn. Molkerei-Genossenschaft Soltendieck, Kreis Uelzen.

16 Meter Dänenstoff oder 9 m Herrenstoff verschieden. Farben, gestreift oder Karo erhält jedermann billigst angefertigt, wer 9 Pfd. alte Wollsachen einsendet. Muster u. Herstellungspreise frei!
Wollweberei Hch. Schombert, Lardenbach 77 (Ober-Hessen)

Musik-Instrumente.

für Orchester, Schule und Haus. Schallplatten von Mk 0,95 an. Verl. Sie Katal. Max Dörfel, Klingenthal i. S. 96.

Ha, ha, ha, ich habe mir schicken lassen: **„Das Buch zum Totlachen“**
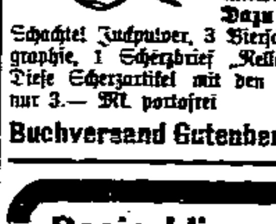
die besten und schlechtesten Späße der Welt, die tollsten Geschichten, wirkungsvollsten Deklamationen und Couplets nach bekannten Melodien. Außerdem **„Die Humorkiste“** die originellsten Witze, lustigsten Anekdoten, Scherzfragen u. Rätsel. Dazu 1 Flasche Niespulver, 1 Schachtel Juckpulver, 3 Vierschwaben, 1 lebende Photographie, 1 Scherzbrief „Nello“ und 1 blutiger Finger. Diese Scherzartikel mit den 2 Büchern zusammen für nur 3.— Mk. portofrei
Buchversand Gutenberg, Dresden-Ha. 590

Größte Auswahl in Musikinstrumenten zu herabgesetzten Preisen

Wolf & Comp., Klingenthal Sa. Nr. 687
Gr. Katalog ums. Auftr. v. M. 10.— ab portofrei. Schallplatten M. 2.50 p. St.

Ia. Käse billig! Frei Haus!
Holländer Art 9 Pfd. 4.90 | Ed. Art (Brot) 9 Pfd. 5.90
2 Kug. Ed. Form „ 5.10 | Delikateßk. i. Stan. „ 6.20
Tils. Art (delikat) „ 5.90 | ca. ¾ Fettk. hochf. „ 8.45
Die bekannten und beliebten Sorten sendet in prima Qualität per Nachnahme
Oswald Dönnecke, Hamburg 20.

Rasierklinge „Schmied“ ist die beste, die ich bisher gehabt habe. So urteilt Jeder, der diese Klinge gründlich probiert hat. Machen sie auch einen Versuch und sie werden ebenso urteilen. Für jede Klinge übernehme ich die volle Garantie. Preis per Dtz. 1,80 inkl. Porto und Verpackung. Ferner empfehle ich Rasierapparate, Haar- u. Bartschneide-Maschinen, Rasiermesser usw. Versand nur geg. Nachn.
Fritz Seegert, Ohligs. Vertreter an allen Plätzen gesucht

Feinstes Tafel-**Pflaumenmus**
garantiert rein aus Pflaumen und Kristallzucker eingekocht.
10-Pfund-Goldblech-Eimer, Postkolli, 3,75 Mk.
10 „ Emaille- „ „ 4,50 „
25 „ Goldblech- „ „ 8,50 „
28 „ Emaille- „ *) „ 10,50 „
*) Diese Eimer werden in einem Holzgestell gel.
ff. Preißelbeeren, tafelfertig mit Zucker, 10-Pfund-Eimer 6,— Mk.
ff. Rübensaft, beste Qual. 10-Pfd.-D. 2,75 „
Preise ab hier gegen Nachnahme oder Vorkasse auf Postscheckkonto 841 Magdeburg.
Heinr. Eckstein, Magdeburg Nr. 117
Moderne Pflaumenmusfabrik. — Gegründet 1901

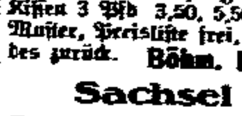
Bettfedern aus erster Hand!
Pfd. grau 60 Pf., geschl. 90 Pf., Rupf 1.75. Halbdaune 2,75, 4.00, weiß Flaumrupf 4.00, beste 5.00, Daune 7.00, weiße 8—10,00. Schleißdaune 3.50—5. Oberbett, Ia. dicht. Inlett. 5 Pfd. 12,00, 18,00, Kissen 3 Pfd 3,50, 5,50 aufw. gegen Nachnahme. Muster, Preisliste frei, kein Risiko. Nichtpassendes zurück. Böhm. Bettfedernspezialhaus
Sachsel & Stadler, Berlin C. 84 Landsbergerstrasse 43

Alte Wollsachen werden zu dauerhaften Herren- und Damenkleiderstoffen, Loden, Pferde-, Vieh- und Schlafdecken usw. billigst umgearbeitet in der Mech. Wollweberei
Carl Rühl, Laubach 38 (Oberhessen). Verlangen Sie Gratismuster

Burgsmüller
GARANTIE-RÄDER DIREKT AN PRIVATE
Preisabbau bis zu 30%. Katalog f. über Fahrräder Modell 1927, Zubehörteile, Pneumatiks u. dgl. kostenlos! Postkarte genügt.
BURGSMÜLLER-WERKE, KREIENSEN (HARZ) Nr. 21

Otto Hue, sein Leben und Wirken
von Nikolaus Osterroth.
Preis 50 Pf.
Zu beziehen durch die Buchhandlung
H. Hansmann & Co.,
Bochum, Wiemelhauser Strasse 38-42